Bibliothek der ...burger Handelshochschule

BANK-ARCHIV
Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Lexis, Göttingen; Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.
Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang. | Berlin, 1. Januar 1910. | Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Vom Geldwert.

Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Der Wert ist bekanntlich nicht eine Eigenschaft der Dinge, wie es z. B. die räumliche Ausdehnung oder das Gewicht ist. Der Wert liegt nicht in den Dingen, sondern in der menschlichen Vorstellung. Wer über den Wert einer Sache ein Urteil abgibt, sagt aus, wie hoch sie nach ihren Eigenschaften zu schätzen sei. Er spricht nicht von der Sache an sich, sondern von ihrer Erlangbarkeit und Verwertbarkeit für menschliche Zwecke. Wie man in der Lehre vom Wert den Tauschwert und den Gebrauchswert, den subjektiven und den objektiven (Markt-) Wert unterscheidet, darauf brauchen wir hier nicht einzugehen. Es genügt, zu erkennen, dass der Wert der Dinge das Ergebnis menschlicher Denktätigkeit ist.

Wenn man sagt, dass alle Gegenstände des Verkehrs ihren Wert haben, so bedeutet das, dass der wertende Gedanke vor keinem Dinge haltmacht. Und indem so der Wertungsprozess jedes Ding ergreift, geschieht ein weiteres: die Dinge treten in Wertbeziehungen zueinander. Während der Wert einer Sache geschätzt wird, wird zugleich ein Urteil gesprochen über ihr Wertverhältnis zu allen anderen Gütern des Verkehrs. Kein Wert steht für sich allein, jeder ist bestimmt durch sein Verhältnis zu anderen Werten. So ist die Welt der Werte ein unübersehbares Netz von Wertrelationen.

Um mehrere Relationen mit einander vergleichen zu können, bedarf es ihrer Zurückführung auf eine Rechnungseinheit. Ein jeder weiss, wie man eine Mehrheit von Brüchen mit verschiedenen Nennern rechnerisch bewältigt. Man bringt sie auf einen Generalnenner. Ein Bruch aber ist nichts anderes als die Relation zweier Grössen (des Zählers und des Nenners). Wie man nun durch die Einführung des Generalnenners das Verhältnis der Zähler zu den verschiedenen Nennern löst und die Zähler in eine neue Beziehung zu dem Generalnenner bringt, so werden auch die sich im Tauschverkehr gegenüberstehenden Werte von ihrer Relation zueinander losgelöst und auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, der es ermöglicht, eine unbegrenzte Zahl von Werten mit einander zu vergleichen. Diesen Dienst leistet das Geld. So ist das Geld der Generalnenner aller Werte.

Das Geld ist die abstrakte Werteinheit. Wenn wir den Wert einer Sache bezeichnen wollen, so nennen wir eine Zahl von Werteinheiten. Die Werte der zu schätzenden Sachen sind die Zähler zu dem Generalnenner Geld.

Was aber ist der Wert des Geldes selber? Oder hat das Geld selbst etwa keinen Wert?

Begreift man das Geld als Wertnenner, so ist die Frage nach dem Werte des Geldes paradox. Man kann ebensogut nach der Länge eines Meters oder nach dem Gewicht eines Pfundes fragen. Es ist, als wenn man nach dem Zähler suchte, der dem Generalnenner an sich, also ohne Rücksicht auf die Relationen, zukommt, zu deren Vereinheitlichung er ins Leben gerufen ist. Ein ganz widersinniger Gedanke! Der Generalnenner Geld hat so viele Zähler, wie es Werte gibt, aber er kann un-

möglich einen Zähler für seine eigene Grösse haben, denn er ist eine abstrakte Werteinheit.

Eine abstrakte Werteinheit kann keinen Wert haben, das ist logische Selbstverständlichkeit. Nun ist aber Geld nicht nur abstrakte Werteinheit. Geld ist vielmehr auch in der Form von Münze oder Papiergeld konkretes Kauf- und Zahlungsmittel. Die Wissenschaft drückt das so aus, das Geld erfülle verschiedene „Funktionen", erstens als Wertmesser, zweitens als Zahlungsmittel usw. Darin liegt ein grober Denkfehler, denn ein und dasselbe Ding kann nicht zugleich ein Abstraktum und ein Konkretum sein. Richtig müsste man sagen: mit dem Worte Geld werden zwei verschiedene Dinge bezeichnet, erstens die abstrakte Werteinheit, zweitens das konkrete Zahlungsmittel. Was heute gelehrt wird, ist nicht besser als die scherzhafte Behauptung, dass die Sterne erstens als Himmelskörper zweitens als Ordensdekorationen „fungierten".

Wie aber verhält es sich mit dem Wert des konkreten Geldes? Hier müssen wir zunächst von dem Werte absehen, den etwa das in den Münzen enthaltene Edelmetall haben möchte. Wir fragen nach dem reinen Geldwert, nicht nach dem Marktwert des Metalles, das zur Herstellung von Geldzeichen dient. Auf die Beziehungen von Gold und Geld werden wir an anderer Stelle[1]) zurückkommen. Hier möge an ein Geldwesen gedacht werden in einem ökonomisch und staatsfinanziell wohlgeordneten Lande, dessen Valuta sich stabiler Auslandskurse erfreut, an ein Geldwesen, in welchem papierene Geldzeichen herrschen, etwa weil man nach der Demonetisierung des Silbers sich nicht hat entschliessen können, zur Barzahlung in Gold überzugehen. Nicht, dass für den Geldwert in einem solchen Lande etwas anderes gelte, als bei uns! Aber ich setze die Voraussetzung zur Erleichterung des Verständnisses für die, welche unter den Segnungen unserer Goldwährung verlernt haben, Geld und Gold zu trennen und nicht an den Geldwert denken können, ohne durch dazwischen fliessende Vorstellungen von Goldpreisen gestört zu werden.

Die Frage ist also: hat das konkrete Geld Wert — abgesehen von seiner Substanz — und welchen Wert hat es? Darauf gibt es nur die einfache Antwort: das Geld hat den Wert alles dessen, was man sich dafür kaufen kann. Diese Antwort ist erschöpfend, aber sie verlangt eine Analyse. Man hat zu fragen, wie kommt diese Gleichsetzung von Warenwert und Geldwert zustande? Ergreift etwa der wertende Gedanke in gleicher Weise das Geld wie die Ware?

Besinnen wir uns auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Wert ist das Ergebnis menschlicher Denktätigkeit. Es dient dabei als Rechnungsmittel das Geld. Mittels des Geldes werden alle Werte ziffernmässig ausgedrückt, aber das Geld selbst als abstrakte Werteinheit ist nicht Objekt des wertenden Gedankens, kann es begrifflich nicht sein. Verhält es sich nun mit dem konkreten Zahlungsmittel anders?

Auch das konkrete Geld bietet keine Handhabe, an der der Wertungsprozess einsetzen könnte. Denn es lautet ja nur über abstrakte Werteinheiten, die sich der Wertung entziehen. An anderer Stelle[2]) habe ich das Geld definiert als durch Vorleistungen erworbenes Anrecht auf Gegenleistungen. Das Geld ist also nur der Vermittler gegenseitiger Leistungen. Nur auf diese richtet sich der menschliche Wille, nur auf diese der wertberechnende Gedanke.

Anders die heute noch herrschende Geldlehre. Die kann sich nicht loslösen von der überlebten Anschauung, dass das Geld im Verkehr als „wertvolles Tauschgut" fungiere. So dient eine kulturhistorische Reminiszenz dazu, in unserem Zeitalter praktischer Geldwirtschaft einer theoretischen Tauschwirtschaft das Leben zu fristen. Statt zu fragen, wozu dient uns das Geld, welche Zwecke hat es zu erfüllen, wie muss es demnach beschaffen sein und geschaffen werden, statt m. a. W. nach seinen Leistungen zu fragen, beschäftigt man sich mit seiner Genealogie, sieht seine schon in altersgrauer Vorzeit überwundene Eigenschaft als wertvolles Tauschgut noch heute für sein eigentliches Wesen an und sucht nun den Wert dieses Tauschgutes zu ermitteln. Dadurch aber setzt man sich in offenbaren Widerspruch mit dem praktischen Leben und mit der Psychologie der Geschäfte.

Denn wäre wirklich der Kauf ein Tausch von Geld und Ware, so müsste die Wertbetrachtung beide Objekte ergreifen. Denn ein Tausch setzt voraus, dass beide Vertragsgegenstände als Ware aufgefasst werden, über deren Wert man sich zu einigen hat. Nun weiss aber jeder aus seiner Erfahrung, dass, wenn er eine Sache schätzt oder kauft, er das Geld als feste Einheit empfindet, über deren Wert er sich sowenig Gedanken macht, wie über die Länge eines Meters, wenn er einen Raum ausmisst. Von einem Tausch kann daher nur im äusserlichsten Sinne die Rede sein, nicht aber im Sinne einer wirtschaftlichen Gleichstellung von Ware und Geld.

Daraus ergeben sich zwei bedeutungsvolle Konsequenzen. Wir haben oben gesagt, das Geld habe den Wert der dafür käuflichen Ware, und haben gefragt, ob diese Gleichstellung darin seinen Grund habe, dass der wertende Gedanke in gleicher Weise Ware und Geld ergreife. Jetzt wissen wir, dass dies nicht der Fall ist. Wir haben erkannt, dass es sich hier gar nicht um einen eigentlichen Geldwert handelt, sondern um Warenpreise, die auf den sog. Geldwert reflektieren.

Ferner: Wenn es wahr ist, wovon wir ausgegangen sind, dass der Wert keine Eigenschaft der Dinge, sondern das Ergebnis menschlicher Denktätigkeit ist, so kann eine Sache, welche sich dem Wertungsprozess entzieht — und eine solche Sache ist das Geld —, keinen Wert im eigentlichen Sinne haben. Der Wert des Geldes ist also ein „abgeleiteter" Wert, kein als Ergebnis menschlicher Wertung gefundener „eigener" Wert.

So drängt alles zu dem Endergebnis, dass es unwissenschaftlich ist, von dem Werte des Geldes zu sprechen, wie man von dem Werte der Waren spricht. Der wertende Gedanke und die Preisbildung ergreifen alle Dinge des Geschäftsverkehrs, aber nicht das Geld. Was wir Geldwert nennen, ist eine Reflexvorstellung, die sich bildet aus allen uns bekannten Preisen. Es ist kein Begriff, sondern ein unklares Bild.

Das gilt natürlich nicht für ausländisches, sondern nur für heimisches Geld, denn ausländisches Geld ist für uns Handelsware und nicht Geld.

Aber es gilt für das inländische Geld, soviel man auch im Leben und in der Wissenschaft von den „Veränderungen" des Geldwertes sprechen mag. Was mit dem Ausdruck „Veränderung des Geldwertes" gemeint ist, ist ja klar. Man meint damit solche Veränderung der Warenpreise und Löhne, die sich nicht auf einzelne Industriezweige beschränken, sondern allgemein wirksam werden. Wenn „alles" teurer wird, so sagt man, der Geldwert sinkt. Würden alle Preise niedriger, so würde man sagen, der Geldwert steigt oder das Geld wird wertvoller, aber zu dieser Behauptung hat die Welt keine Ursache.

Dass die Preise im allgemeinen im Laufe der Jahrzehnte gestiegen sind, dass, wie man zu sagen pflegt,

[1]) In einem demnächst in dieser Zeitschrift erscheinenden Aufsatz „Geldwert und Goldwährung".

[2]) Das Wesen des Geldes, S. 23.

das Leben teurer geworden ist, ist eine Erfahrung, die niemand anzweifelt, und jeder ist darauf gefasst, dass dieser Prozess in den kommenden Zeiten weitere Fortschritte machen wird. Auf die Gründe dieser Erscheinung tiefer einzugeben, würde hier zu weit führen. Nur andeuten möchte ich, dass in aufstrebenden Zeiten bei allen Lohnbewegungen die Energie der Fordernden stärker ist als die der Versagenden und allgemeine Lohnerhöhungen das gesamte Preisniveau in die Höhe treiben müssen, ferner, dass möglicherweise auch das System unserer Geldschöpfung preissteigernde Wirkungen im Gefolge hat. Auf den letzteren Punkt, der das sog. Geldwertproblem im eigentlichen Sinne umschliesst, komme ich zum Schluss zurück. Hier möchte ich zunächst die Frage erörtern, wie sich das Geschäftsleben zu den steigenden Preisen, zu dem Phänomen des „sinkenden Geldwertes", verhält.

Da ist es nun von hohem Interesse, festzustellen, dass für das Geschäftsleben dieses Phänomen nicht existiert. Steigender oder sinkender Geldwert spielt nur im Geldleihverkehr eine Rolle, und in den schwankenden Zinssätzen spiegelt sich das Auf und Ab des Geldleihpreises wider. Es bedarf aber wohl kaum eines ausdrücklichen Hinweises, dass dieser Geldleihwert mit dem „Geldwert", von dem hier die Rede ist, nicht verwechselt werden darf.

Das geschäftliche Leben nimmt von der in Zukunft zu erwartenden Erhöhung des Preisniveaus, von dem sinkenden Geldwert oder, wie man auch sagt, von der abnehmenden Kaufkraft des Geldes nicht die geringste Notiz. Der Wert oder die Kaufkraft des Geldes, wie auch wir der Bequemlichkeit halber sagen wollen, nachdem wir den Begriff klargestellt haben, ist kein Gegenstand geschäftlicher Spekulation. Das Geld wird als feste Einheit auch für die Zukunft empfunden.

Das hat seinen guten Grund. Niemand verkauft eine Ware, um den baren Erlös aufzubewahren und sich an seinem Anblick zu laben. Geldbesitz bedeutet Zinsverlust; also sucht jeder sich seines Geldes gegen anderweitigen Erwerb wieder zu entledigen. So fallen Verkauf und Ankauf zeitlich annähernd zusammen und im Vermögen des Handelnden tritt das neu erworbene Gut an die Stelle des alten, ohne dass von seinem Standpunkt aus das Geld eine grössere Rolle als die eines Rechnungsmittels gespielt hätte. Welchen Sinn aber hätte es für den Kaufmann, sich über den künftigen Wert dieses Rechnungsmittels, d. h. über künftige allgemeine Preisveränderungen, Gedanken zu machen. Er will das Geld ja nicht behalten, es soll ihm ja nur den neuen Erwerb vermitteln. Für ihn ist also nur wesentlich, dass das Geld staatlich gesetztes Zahlungsmittel ist, damit er seine Kaufschuld bezahlen kann. Erfüllt es diese Aufgabe, so ist er zufrieden.

Damit ist indessen eigentlich nur erklärt, dass der Geldwert kein Spekulationsobjekt im Warenhandel ist. Der Händler, der das heute empfangene Geld morgen wieder auszahlt, wird sich über die feststehende oder schwankende Kaufkraft des Geldes keine Gedanken zu machen brauchen, denn bis morgen oder in acht Tagen oder in drei Monaten wird die Kaufkraft des Geldes sich nicht merklich geändert haben. Anders aber, wenn es sich um Geldgeschäfte mit späten Rückzahlungsterminen handelt. Wenn es wahr ist, dass die Kaufkraft des Geldes im Laufe der Zeiten erheblich sinkt, wenn ich mir für eine bestimmte Summe Geldes heute nur etwa die Hälfte der Annehmlichkeiten verschaffen kann, die man vor einigen Generationen dafür erhielt, so müsste der Gedanke, dass nach abermals einigen Generationen die Kaufkraft des Geldes in entsprechendem Masse weiter gesunken sein wird, seinen Einfluss ausüben bei dem Abschluss langfristiger Schuldverträge. Schuldverschreibungen, deren Nennwert erst nach 50 oder 75 Jahren oder noch später von dem Schuldner zurückgezahlt zu werden braucht — also z. B. Staatsanleihen —, müssten nicht nur nach der Bonität des Schuldners und nach der Höhe des Zinsfusses, sondern vor allem auch nach dem Umstand gewertet werden, dass die tausend Mark, die meine Rechtsnachfolger dereinst ausbezahlt erhalten sollen, infolge der allgemeinen Preissteigerung eine weit geringere Summe sind, als die baren tausend Mark, die ich heute dafür bezahle. Allein, Tatsache ist, dass der Handel diese Erwägungen nicht kennt. Die wechselnde Kaufkraft des Geldes ist nur Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen; Objekt geschäftlicher Kalkulation ist sie nicht. Weder im Warenhandel, noch im Geldhandel. Die sinkende Kaufkraft des Geldes wird so wenig beachtet, dass die Nachteile, die sie im Gefolge hat, besonders diejenigen Personen treffen, deren Vermögen ungeschmälert zu erhalten man gerade bestrebt ist. Für Witwen und Waisen gelten Reichs- und Staatsanleihen als die beste Kapitalanlage.

Die Worte „Geldwert" und „Kaufkraft" des Geldes haben sich Bürgerrecht erworben in der Sprache wissenschaftlicher Erörterung, und es würde pedantisch sein, diese Ausdrücke auch dort zu vermeiden, wo man über die zugrunde liegenden Begriffe ins reine gekommen ist. Gleichwohl sollte man nicht vergessen, dass sie auf der überlebten Vorstellung vom Gelde als wertvollem Tauschgut beruhen, und dass es misslich ist, in der Sprache der Wissenschaft mit Werten zu operieren, von denen weder die Logik noch das ökonomische Leben etwas wissen will.

Nun mag man vielleicht der Ansicht sein, dass bei Preissteigerungen infolge geänderter Produktionsbedingungen allerdings nicht von Veränderungen des Geldwertes die Rede sein sollte; anders jedoch bei den Preiserhöhungen, die durch die Geldsysteme bewirkt würden. Allein, schwerlich darf man hoffen, eine Methode zu finden, welche es ermöglicht, die durch das Geld bewirkten Modifikationen des Preisniveaus reinlich zu scheiden von den Preisveränderungen, die ihren Grund auf der Warenseite, namentlich auf der Seite der Löhne haben, und die, auch ohne jeden Einfluss der Geldseite, einen ebenso generellen Charakter anzunehmen imstande sind, wie die durch die Eigentümlichkeiten der Geldschöpfung verursachten. Nicht, dass ich damit etwa die Untersuchungen für unnötig oder überflüssig erklären wollte, welche die Einwirkung der Geldschöpfung auf die Preise unter den herrschenden Systemen zum Gegenstande wählen. Aber das Problem scheint mir von der verkehrten Seite in Angriff genommen zu werden, wenn man den Versuch macht, die Veränderungen des Geldwertes an den Preisen zu messen, bevor man die Prinzipien einer Geldschöpfungslehre aufgefunden und theoretisch dargelegt hat, wie die Geldschöpfung beschaffen sein muss, um Einwirkungen auf die Preise auszuschliessen. Erst wenn man an der Hand einer Lehre vom klassischen Gelde und den Prinzipien seiner Schöpfung die Fehler der herrschenden Geldsysteme aufgedeckt und deren störenden Einfluss auf die Preisbildung aprioristisch nachgewiesen hat, mag man immerhin versuchen, dafür auch den empirischen Beweis auf dem Wege der Preisvergleichung zu liefern. Sonst geschieht es, dass man über der Betrachtung von Wirkungen und Symptomen die Ursachen zu ergründen versäumt, die den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht bilden und das Ziel alles Forschens sind.

Zur Geschichte der Frankfurter Börse.

Von Syndikus Dr. **H. Trumpler**-Frankfurt a. M.

(Schluss.)

Im Jahre 1642 erscheint der Kurszettel zum erstenmal gedruckt und zwar in italienischer Sprache. Auch die folgenden Kurszettel sind bis in die 20er Jahre des 18. Jahrhunderts in italienischer Sprache gedruckt. Von da an scheint man sich bei der Drucklegung der Kurszettel, soweit der Verkehr mit dem Auslande in Betracht kam, mehr der französischen Sprache bedient zu haben. Der Kurszettel von 1687 weist einschliesslich der Rubrik für Deposito 15 Rubriken auf gegen 13 im Jahre 1625. Es kamen hinzu: Wien, Strassburg, Bozen und Paris, während andere Orte (Piacenza, Mailand) wegfielen. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts werden neben den Wechselkursen auch die Kurse für Geldsorten aufgeführt. Ein Kurszettel von 1709 enthält 14 Wechselplätze, eine Rubrik für deposito und 4 Geldsorten. Ein Kurszettel von 1715 führt 17 Wechselplätze auf; es erscheinen Prag, Breslau und London. Auf einem Kurszettel von 1721 erscheinen neben 18 Wechselplätzen (darunter Bremen, Hamburg, Genf und Basel) 12 Geldsorten. Dieser Kurszettel enthält zugleich zwei Spalten für Brief- und Geldkurse, bezeichnet mit „Gangbahr-Geldt", italienisch „L(ettere)-D(anaro)". In französischer Sprache erscheint zuerst ein Kurszettel vom 13. September 1727; er weist 17 Wechselplätze und 8 Geldsorten auf, ferner zwei Spalten für „L. und D.". Als Vignette trägt er eine Ansicht vom Liebfrauenberg mit dem Hause Braunfels und der Börse. (Vgl. die nebenstehende Abbildung.)

Liebfrauenberg und FrauēStein

Adj. 13 7br: Ao. 1727.

	L	D
Amsterdam en banque	138.	137¾
diten courant	131¾	131½
Auguste	101½	101¼
Anvers		
Bremen ⅔		
Breslau		
Cologne	99¼	99⅛
Geneve		
Hambourg		134
Leipsio		
dit pour la foire	103.	102¾
diten L:bl:	101¾	
Lion	80¼	
Londres		129.
Naumbourg		
Nuremberg	101½	
Paris	79½	
Prague		
Venise	116½	
Vienne	100.	
Argent de depôt		
Argent de change		
Courant contre monoie	105¼	
Brand: et Lunebourg	103¾	
Louis bl:	101¾	
Pistoles d'Espagne	7.29.	
Ducats	4.11½	
Dits au marc	4.13½	

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gelangte der Handel mit Staatspapieren an der Börse zu immer grösserer Bedeutung. Seither werden auch die Kurse dieser Papiere in den Kursblättern der Wechselmakler notiert. Ein Kursblatt vom 3. Juli 1797 weist 14 verschiedene Arten von Kaiserlichen Obligationen und Lotterieanleihen auf, ferner von preussischen und Pfälzer Obligationen je 3, von dänischen 2, und je 1 von Jülich und Berg, deutsche Orden, Frankfurt und Darmstadt.

Im 18. Jahrhundert kam die offizielle Kursfeststellung ausser Uebung. Die geschworenen Makler gaben unabhängig voneinander, wie sie dies schon früher in der Zeit ausserhalb der Messen getan hatten, ihre Kurszettel heraus. Je grösser aber der Verkehr an der Frankfurter Börse wurde, um so grösser wurden auch die Missstände, die sich aus dem Mangel an einer einheitlichen festen Kursnotierung ergaben. Schliesslich veranlasste die Handelskammer im Jahre 1850, dass sich sämtliche beeidigte Wechselmakler zu einem Verein zusammenschlossen. Den Vorstand dieses Vereins sollten unter dem Namen „Syndikat der beeidigten Wechselmakler" sieben Mitglieder bilden. Dem Syndikat wurde die Herausgabe des offiziellen Kursblattes übertragen. Zum Vorbild für diese Regelung hatten die Verhältnisse an der Pariser Börse gedient. Mit Inkrafttreten des Börsengesetzes wandelte sich das Syndikat in die „Maklerkammer" um. Diese gibt noch heute das offizielle Kursblatt der Frankfurter Börse heraus.

III. Geschichte des Frankfurter Börsen- und Bankgeschäfts.

Die Entwicklung des Grosshandels und des Bankgeschäfts geht, wie schon erwähnt, auf die eingewanderten Niederländer und Franzosen zurück. Unter deren Führung entwickelte sich Frankfurt zu einem der bedeutendsten Stapel- und Umschlagsplätze für den deutschen Aussenhandel und den Zwischenhandel mit den benachbarten Ländern, mit dessen Hauptplätzen es einen direkten Güterverkehr unterhielt. Die Spedition entfaltete sich zu einem blühenden Handelszweige; der Spediteur wurde zum Bankier, indem er die Waren bevorschusste und für seine Forderungen Wechsel auf ausländische Plätze erwarb; er wurde auch zum Kommissionär, indem er an auswärtigen Plätzen für fremde Rechnung Waren kaufte und verkaufte. Darum finden wir bei den meisten Geschäften der damaligen Zeit die Firma: „Wechsel, Spedition und Kommission", sowie eine enge Verbindung des Bankgeschäfts mit dem Warenhandel. Noch heute besteht eine Reihe von Firmen, wie Johann Mertens (gegr. 1605), D. & J. de Neufville (gegr. 1650), B. Metzler sel. Sohn & Cons. (gegr. 1674), Joh. Goll & Sne. (gegr. 1674), die dieser ältesten Epoche angehören.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts gelangte an der Frankfurter Börse ein neuer Geschäftszweig, der Handel mit Staatspapieren, zur Aufnahme. Zwar hatten schon Ende des 16. Jahrhunderts Frankfurter Kaufleute mit den deutschen Fürsten grosse Darlehensgeschäfte ge-

macht. Ein Handel in Staatspapieren konnte sich aber erst entwickeln, als nach dem Vorbild der Amsterdamer Börse es üblich wurde, die Darlehenssumme in Teilschuldverschreibungen zu zerlegen und sukzessive im Publikum abzusetzen. Die Emissionstätigkeit als regelmässiger Geschäftszweig in grossem Umfange wurde zuerst von dem Bankhause Gebr. Bethmann aufgenommen. Obgleich erst 1748 gegründet, verstand es das Haus Bethmann sehr bald, dieses Geschäftsgebiet mehrere Jahrzehnte hindurch fast zu monopolisieren. Nachdem es seit 1754 eine Anzahl fürstlicher Anleihen in kleineren Summen vermittelt hatte, schritt es 1778 zur Aufnahme einer kaiserlichen vierprozentigen Anleihe in Höhe von 200 000 Gulden, der im Jahre darauf eine solche von 1 000 000 Gulden in zwei Teilbeträgen von je 500 000 Gulden folgte. „Wir haben" — so erklärt die Kaiserin Maria Theresia in der Schuldurkunde —" in die Gebrüder Bethmann zu Franckfurt am Mayn diesfalls Unser Allergnädigstes Zutrauen gesetzet und sie begewaltiget, eine Summe von Fünfmalhundert Tausend Gulden allda für unsere Rechnung aufzunehmen." Die Originalschuldurkunde wurde beim Rechneiamt deponiert, was auch bei späteren Anleihen üblich wurde. In den Jahren 1778—1800 brachten Gebr. Bethmann zusammen 20 232 600 Gulden und 75 000 Taler in 18 verschiedenen Anleihen heraus, wozu noch die österreichischen Anleihen hinzukommen, die bis 1814 einschliesslich nicht weniger als 42 275 000 Gulden betrugen.

Seit etwa 1820 knüpfte sich aber der Aufschwung der Frankfurter Börse besonders an den Namen des Hauses Rothschild, das von dem bescheidenen Stammhause in der Judengasse sich zur weltumspannenden Geldmacht emporschwang und dessen Name gleichsam zum Symbol des Reichtums geworden ist. Rothschild trat jetzt als Geldgeber fast aller europäischen Dynastien auf. Unter seiner Führung ist Frankfurt zu einem internationalen Kapitalplatze ersten Ranges geworden, gegen dessen Bedeutung die junge Berliner und sogar auch die Wiener Börse weit zurücktrat. Gründer des Hauses war Mayer Amschel Rothschild (1743—1812). Er begann seine Laufbahn als Hofagent und Vertrauensmann des Landgrafen, späteren Kurfürsten von Hessen-Kassel. Nach seiner Absetzung durch Napoleon vertraute der Kurfürst ihm die Verwaltung seines gesamten Vermögens an und setzte ihn hierdurch in die Lage, eine umfangreiche geschäftliche Tätigkeit zu entfalten. Von den Söhnen Rothschilds trat Anselm an die Spitze des Frankfurter Stammhauses, Nathaniel gründete das Haus in London, James in Paris, Salomon und Carl in Wien. Die Geschäfte wurden auf gemeinsame Rechnung geführt, sie nahmen bald einen ungeheuren Umfang an. Bis zum Jahre 1820 haben die Brüder Rothschild allein oder mit anderen Firmen für Rechnung europäischer Souveräne Anleihen im Gesamtbetrage von ca. 1200 Mill. fl. aufgenommen, davon 500 für England, 120 für Oesterreich, 100 für Preussen, 200 für Frankreich, 120 für Neapel, 60 für Russland, 10 für einige deutsche Höfe. Von 1826—1855 waren es nach einer allerdings nicht vollständigen Aufstellung über 700 Mill. fl. So wurden fast alle europäischen Souveräne, ja sogar der Papst, Schuldner der Rothschilds. Das Haus Rothschild nahm eine omnipotente Stellung ein, es beherrschte in Verbindung mit den Häusern in London, Paris und Wien die Kapitalmacht fast ganz Europas. Die Brüder Rothschild hatten enge Beziehungen zu den verschiedenen Souveränen, sie hatten Vertrauensleute unter den leitenden Staatsmännern der einzelnen Regierungen, sie unterhielten eigene Kuriere und Staffettenreiter, die ihnen alle wichtigen Nachrichten zuerst übermittelten. Speziell in Frankfurt gewöhnte man sich, das Börsen- und Bankgeschäft mit dem Hause Rothschild zu identifizieren. Der tägliche Effektenverkehr des Frankfurter Hauses wurde schon für das Jahr 1829 auf $1^1/_2$ Millionen fl. geschätzt. Anselm Rothschild wurde fast zur mythischen Person. Während der Börsenversammlungen im Hause Braunfels stand er, wie von ihm erzählt wird, bis in seine späten Tage „mit weisser Halsbinde, schwarzen Hosen und Frack und Filzschuhen auf einer Strohmatte — eine Vergünstigung, die nur ihm vergönnt war — und diktierte Deutschland den Diskontosatz und die Wechselkurse. War er einmal unwohl und kam gegen Erwartung nicht, so stieg der Diskont und die Staatspapiere fielen."

Im Jahre 1853 wurde in Darmstadt nach dem Vorbilde des Crédit Mobilier in Paris die Bank für Handel und Industrie gegründet. Darmstadt, wo damals wenigstens weder Handel noch Industrie war, wurde gewählt, weil die Bank in Preussen und auch in Frankfurt die Konzession nicht erhalten hatte. Nunmehr aber gründete man auch in Frankfurt die „Frankfurter Bank", die seither als Notenbank (bis zur Aufgabe des Notenprivilegs i. J. 1899), wie als Diskont-, Giro- und Kassenbank dem Platze hervorragende Dienste geleistet hat. Auch eine Reihe neuer Bankhäuser blühten um jene Zeit kräftig empor, so namentlich Grunelius & Co., von Erlanger & Sne., Gebr. Sulzbach, Jak. S. H. Stern, Laz. Speyer-Ellissen. Durch Erlanger wurden besonders einige wichtige Eisenbahn- und Bankaktien hier eingeführt. Gebr. Sulzbach wandten ihr Interesse besonders auch den industriellen Unternehmungen zu, die ursprünglich von der Frankfurter Börse stark vernachlässigt wurden. Die Firma Speyer-Ellissen pflegte von Anfang an besonders das amerikanische Geschäft. Der Frankfurter Platz nahm grosses finanzielles Interesse an den nordamerikanischen Staaten. Zu der Zeit des nordamerikanischen Krieges wurden hier grosse Posten von Bonds der Nordstaaten zu niedrigen Kursen aufgenommen, die später zu pari zurückgezahlt wurden. Hierdurch wurde der Grundstock zu manchem grossen Vermögen in Frankfurt gelegt. In den 70er Jahren, in der Zeit des Aufschwungs, wurden eine ganze Reihe von Banken gegründet, von denen die meisten infolge der Krise wieder verschwanden. Von den noch bestehenden seien die Deutsche Vereinsbank und die Deutsche Effekten- und Wechselbank erwähnt. Von da ab vermochte die Aufwärtsbewegung sich nicht mehr in gleicher Weise fortzusetzen. Die Gründe hierfür sind verschiedener Natur; einmal verlieh der Umstand, dass die Berliner Börse sich am Sitze der Parlamente, der obersten Reichs- und Staatsbehörden befindet, dieser ein natürliches Uebergewicht; hinzu kam, dass Frankfurt mit der Aufhebung der süddeutschen Guldenwährung als beherrschender Kapitalplatz der Länder süddeutscher Währung an Bedeutung verloren hatte. Sodann war es besonders die Börsen- und Börsensteuergesetzgebung, wie die nunmehr einsetzende Konzentration im Bankgewerbe, die Frankfurt zum grossen Nachteil gereichte. Nunmehr begannen die Grossbanken in Frankfurt Fuss zu fassen. Im Jahre 1886 wurde an Stelle des „Frankfurter Bankvereins" die Filiale der Deutschen Bank errichtet. Im gleichen Jahre verlegte die Mitteldeutsche Creditbank ihren Sitz nach Frankfurt. 1901, nach dem Tode seines letzten hiesigen Inhabers, beschloss das Haus Rothschild seine Tätigkeit; sein Geschäft wurde von der Disconto-Gesellschaft, die hier eine Filiale errichtete, übernommen. Einige Jahre später übernahm die Disconto-Gesellschaft auch die Firma von Erlanger & Sne., während an die Stelle der 1871 errichteten Filiale der Deutschen Genossenschaftsbank die Filiale der Dresdner Bank trat (1904).

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 2 Abs. 2, 13, 25 RStempG. vom 15. Juli 1909.

a) Der Vorbehalt der Zustimmung durch einen der Vertragschliessenden ist regelmässig nicht als Bedingung im Sinne des § 13 des Reichsstempelgesetzes anzusehen. b) Die Tatbestände der §§ 2 Abs. 2 und 25 des Reichsstempelgesetzes stehen nicht in Idealkonkurrenz, sondern in Realkonkurrenz zueinander, da es sich bei dem „Abschluss eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts“ und dem „Inverkehrbringen eines stempelpflichtigen Wertpapiers“ um zwei voneinander verschiedene Rechtsakte handelt.

Urteil des Reichsgerichts 5. Strafsenat vom 23. März 1909. (V.-Bl. der Kgl. Sächs. Generalzolldirektion S. 1088.)

Der Angeklagte hat nach der Annahme des Gerichts an Hans Sch. im Juni 1902 sieben Kuxe der Gewerkschaft F. verkauft und die dazu gehörigen sieben Kuxscheine übergeben. Er ist wegen Vergehens gegen das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 aus § 2 in Verbindung mit Tarifnummer 1c zu einer Geldstrafe von 262 M. 50 Pf. und aus § 19 in Verbindung mit § 9 a. a. O. und Tarifnummer 4a 3 zu einer Geldstrafe von 500 M. verurteilt worden, weil weder zu den Kuxscheinen der tarifmässige Emissionsstempel noch zu dem Anschaffungsgeschäft der Kaufstempel verwendet worden war.

Die tatsächlichen Feststellungen sind, wie der Revision zugegeben werden muss, unzulänglich und nicht frei von Rechtsirrtum, was die Verurteilung des Angeklagten aus §§ 9 und 19 (15 und 25) des Stempelgesetzes anlangt, so dass insoweit die verurteilende Entscheidung nicht gerechtfertigt erscheint.

Das Gericht gelangt in dem ersten Teil seiner Urteilsausführungen unter Zurückweisung der Behauptung des Angeklagten, es habe sich nicht um einen Kauf, sondern um den Abschluss eines Darlehns gehandelt, auch seien nicht die Kuxscheine selbst, sondern nur Interimsscheine übergeben worden, zu dem Ergebnis, dass im Juni 1902 zwischen dem Angeklagten und Carl Sch., als Bevollmächtigten seines Bruders Hans Sch., ein unbedingtes Kaufgeschäft über 7 Kuxe der erwähnten Grube abgeschlossen worden sei. Allein dabei ist eine weitere Behauptung des Angeklagten ungenügend gewürdigt worden. Er hatte nämlich ferner geltend gemacht, dass die Vereinbarungen mit Carl Sch. nur „unter der Bedingung“ getroffen worden seien, dass Hans Sch. zustimme. Der letztere habe aber seine Zustimmung verweigert. Das Gericht glaubte diesen Einwand mit Rücksicht auf § 7 — jetzt 13 — des Stempelgesetzes als unerheblich bezeichnen zu dürfen, wonach „bedingte Rechtsgeschäfte“ in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten. Die Revision rügt hier nicht ohne Grund, dass darin sich eine rechtsirrige Auffassung des Begriffs der Bedingung offenbare. Fest steht nämlich, dass der Angeklagte nur mit Carl Sch. verhandelt hat, dass aber aus dem abzuschliessenden Geschäfte lediglich Hans Sch. berechtigt und verpflichtet sein sollte. Nun ist unter einer Bedingung die in einem Rechtsgeschäfte enthaltene Bestimmung zu verstehen, kraft welcher die Wirkung des Rechtsgeschäftes erst mit dem Eintritte eines zukünftigen ungewissen Ereignisses beginnen oder mit dem Eintritt des Ereignisses aufhören soll. Die Voraussetzung für eine in ihren Wirkungen in Betracht zu nehmende „Bedingung“ ist deshalb ein an sich endgültig abgeschlossenes, rechtswirksames Rechtsgeschäft. Dass der Gesetzgeber in § 7 (§ 13) des Stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 den Begriff der Bedingung im gleichen Sinne verstanden hat, folgt aus dessen Entstehungsgeschichte. Wenn nun auch grundsätzlich nicht geleugnet werden soll, dass unter gewissen besonderen Umständen die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte seitens einer der Vertragsparteien als „Bedingung“ aufgefasst und behandelt werden kann, sofern man das Rechtsgeschäft als endgültig abgeschlossen anzusehen vermag: regelmässig und für den weitaus grösseren Teil aller Fälle ist dieser Vorbehalt der Zustimmung durch eine der Vertragsparteien keine Bedingung, sondern er enthält nur die Konstatierung, dass die bisherigen Verabredungen lediglich den Charakter von Vorbesprechungen haben sollen, denen der Abschluss des Rechtsgeschäftes erst folgen würde.

Indem im vorliegenden Falle das Gericht die erwähnte Schutzbehauptung des Angeklagten durch den Hinweis auf § 7 (13) des Stempelgesetzes als unerheblich bezeichnete und damit zu erkennen gab, dass sie auch bei ihrer Unterstellung als wahr die Entscheidung nicht zu beeinflussen vermöge, ist es der Verteidigung des Angeklagten nicht gerecht geworden. Denn beim Mangel irgendwelcher die Annahme einer Ausnahme von der Regel rechtfertigender Feststellungen muss damit gerechnet werden, dass der Angeklagte mit jener Behauptung den Abschluss des Rechtsgeschäftes überhaupt in Frage stellen wollte. Dann aber war das Gericht zu der hier fehlenden ausdrücklichen Feststellung darüber verpflichtet, ob sie erwiesen sei oder nicht, und ob und inwiefern dadurch der rechtswirksame Abschluss des Kaufgeschäftes beeinflusst werde.

Eine derartige Entscheidung war aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten. Denn sieht man ein bedingtes oder unbedingtes Kaufgeschäft als rechtswirksam abgeschlossen an, so hat das Gericht ausser acht gelassen, dass nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 (14 Abs. 1) des Stempelgesetzes der Veräusserer nicht an erster Stelle für die Entrichtung des Stempels zu sorgen hat. Vielmehr trifft diese Verpflichtung zunächst den Vermittler. Da nun im vorliegenden Falle die Verhandlungen über den Abschluss des Kaufgeschäftes nicht zwischen den Parteien selbst, sondern dem Angeklagten und Carl Sch. stattfanden, so war die Prüfung der Frage geboten, ob letzterer tatsächlich nicht Vermittler war. Denn die Feststellungen des Gerichts lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass seine Mitwirkung bei Abschluss des Kaufgeschäftes nicht lediglich in Ausführung der ihm von Hans Sch. gegebenen Weisungen bestand, sondern dass er eine auf Herbeiführung der Willenseinigung der Kontrahenten abzielende selbständige Tätigkeit entfaltete. Traf dies zu, so ist es bedeutungslos, dass er für einen Teil des Geschäfts das del credere übernahm, oder dass er schliesslich als Vertreter des Hans Sch. den Vertrag abgeschlossen hat (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 41 S. 344; Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 18 S. 25). Muss Carl Sch. als Vermittler angesehen werden, dann war der Angeklagte nach § 10 Abs. 2 (§ 16 Abs. 2) des Stempelgesetzes nur zur Entrichtung der Hälfte des tarifmässigen Stempels verpflichtet, wodurch nach § 19 (25) die Strafe sich auf die Hälfte ermässigen würde. Solange aber nicht feststeht, dass Carl Sch. nicht Vermittler war, kann die ausgesprochene Verurteilung wegen Hinterziehung des Kaufstempels nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass in dem dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangenen Verwaltungsstrafverfahren Carl Sch. seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde möglicherweise als Vermittler nicht angesehen worden ist. Denn sollte auch unter dieser Voraussetzung gemäss § 53 des Preussischen Gesetzes vom 26. Juli 1897 betreffend Verwaltungsstrafverfahren dem Carl Sch. gegenüber rechtskräftig feststehen, dass er lediglich als Vertreter des Hans Sch. tätig geworden sei, so würde dies in dem gegen den Angeklagten von B. eingeleiteten gerichtlichen Verfahren doch das Gericht von dem Recht und der Pflicht einer selbständigen Prüfung dieser Frage nicht entbinden (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 7 S. 220, 221; Bd. 8 S. 390, 398).

Fraglich kann bei dieser Sachlage sein, ob die Aufhebung des Urteils in dem einen Punkte nicht dessen Aufhebung im ganzen mit Notwendigkeit nach sich zieht, womit die von der Revision aufgestellte Behauptung zusammenhängt, dass die Tatbestände der §§ 2 und 19 (25) des Stempelgesetzes unter den obwaltenden Umständen in Idealkonkurrenz zueinander stehen. Wäre letzteres richtig, würde es sich in der Tat nur um eine und dieselbe Handlung handeln, dann könnte unter Berücksichtigung des § 73 des Strafgesetzbuchs die Strafe nur aus dem die schwerere Strafe androhenden Gesetze festgesetzt werden, da dem Stempelgesetz eine die Anwendung des § 73 des Strafgesetzbuchs untersagende Bestimmung fehlt (vgl. dagegen § 276 des Strafgesetzbuchs, § 158 des Vereinszollgesetzes, § 27 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 48 des Brausteuergesetzes vom 7. Juni 1906). Allein es stehen verschiedene selbständige Handlungen in Frage.

Bei dem durch § 2 eingeführten sogenannten Emissionsstempel und dem für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte zu entrichtenden Stempel handelt es sich um zwei wesentlich voneinander verschiedene Abgaben, die, sind ihre besonderen Voraussetzungen gegeben, nebeneinander zu entrichten sind. Der Kaufstempel (§ 6 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni

1900) ruht auf dem obligatorischen Grundgeschäft der Veräusserung, nicht auf dessen dinglicher Erfüllung (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 52 S. 318, 321—323). Die Verpflichtung zu seiner Verwendung ist deshalb begründet, sobald die Parteien in bindender Weise darüber übereingekommen sind, dass einer von ihnen das Eigentum an hier in Betracht kommenden Gegenständen gegen Entgelt verschafft werden solle, und zwar auch, insoweit unter Nr. 4 a Abs. 2 des Tarifs von Ausreichung von Aktien gesprochen wird (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 39 S. 126). Die Verwirklichung des auf Verschaffen und Anschaffen gerichteten Willens der Vertragschliessenden ist im Sinne der Stempelpflichtigkeit des Anschaffungsgeschäftes bedeutungslos. Es kommt demnach auch nicht darauf an, ob das dingliche Erfüllungsgeschäft jenem Anschaffungsgeschäfte nachfolgt. Der sogenannte Emissionsstempel (§ 2 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900) ruht dagegen grundsätzlich auf den Urkunden, die über die im Tarif unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Werte ausgestellt sind. Solange letzteres nicht erfolgt ist, fehlte nach dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (anders nach § 6 des Reichsstempelgesetzes vom 7. Juni 1906 bezüglich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) die Verpflichtung zur Verwendung dieses Stempels (vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 8 S. 34, Bd. 17 S. 431). Das trifft insbesondere auch für die hier in Betracht kommenden unter c der Tarifnummer 1 aufgeführten Kuxscheine zu, die erst durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 dem Tarif des Reichsstempelgesetzes eingefügt worden sind. Man war nämlich bei der Beratung darüber einig (vgl. Bericht der zur Vorberatung eingesetzten Reichstagskommission, Drucksachen Nr. 870 S. 22 ff.; 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898—1900), dass der in Absatz 1 der Nummer 1 c des Tarifs aufgeführte Stempel lediglich ein an der Urkunde haftender Fixstempel sein solle. Demgemäss soll durch die in § 2 des Stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 angedrohte Strafe ein Inverkehrbringen jener Wertpapiere vor ihrer Verstempelung verhindert werden. Da nämlich nach § 1 a. a. O die Verstempelung auf den Wertpapieren selbst entweder durch Stempelmarken oder durch Aufdrücken des Stempels zu bewirken ist, so würde ihre ordnungsmässige Ausführung, wäre ein rechtsgeschäftlicher Verkehr mit nicht verstempelten Wertpapieren zulässig, in vielen Fällen nicht möglich sein. Obgleich daher begrifflich bei einem Anschaffungsgeschäfte dem Anschaffen ein Veräussern gegenübersteht, und der Angeklagte gemäss § 8 Abs. 1 Nr. 5 gerade in seiner Eigenschaft als Veräusserer aus §§ 9 und 19 (25, 15) a. a. O. bestraft worden ist, so handelt es sich doch bei einer Veräusserung in diesem Sinne um ein im Verhältnis zu der in § 2 a. a. O. gedachten Veräusserung wesentlich anderes Rechtsgeschäft. Beide Veräusserungen stehen in den durch § 74 des Strafgesetzbuchs gekennzeichneten Beziehungen zueinander (vgl. Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 22 S. 127, 128) und werden sich häufig wie das obligatorische Kausalgeschäft zu dem dinglichen Erfüllungsgeschäft zueinander verhalten. Die in § 2 des Stempelgesetzes erwähnten Rechtsgeschäfte treten infolgedessen regelmässig durch Uebertragung des Besitzes an den Urkunden oder die eine Uebergabe ersetzenden Verabredungen (vgl. z. B. § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; § 7 des Gesetzes vom 5. Juli 1896, betreffend Aufbewahrung fremder Wertpapiere) in die Erscheinung.

Nun wird aber nach § 2 des Stempelgesetzes nicht bloss der Veräusserer wegen Hinterziehung des Emissionsstempels mit Strafe bedroht, sondern auch derjenige, der die in Rede stehenden Wertpapiere ausgibt, verpfändet oder der ein anderes Geschäft unter Lebenden damit (d. h. den Urkunden) macht. Daraus ergibt sich, dass infolge der Beseitigung der auf den Abschluss eines Kaufvertrags sich beziehenden tatsächlichen Feststellungen keineswegs auch die tatsächliche Unterlage für die Annahme eines anderen Geschäftes unter Lebenden beseitigt ist. Denn nach den Darlegungen in dem angegriffenen Urteil hat der Angeklagte selbst zugegeben, die Kuxscheine zur Sicherheit für ein Darlehn von 10 000 M. übergeben zu haben. Ob darin eine rechtswirksame Verpfändung der Kuxe gefunden werden kann, braucht nicht erörtert zu werden. Denn fest steht im übrigen, dass der Angeklagte die Summe von 10 000 M. erhalten und infolge der mit Carl Sch. getroffenen Vereinbarungen diesem die Kuxscheine dafür übergeben hat. Ein mit einem Wertpapier gemachtes Geschäft unter Lebenden im Sinne des erwähnten § 2 des Stempelgesetzes liegt aber dann vor, wenn durch dasselbe auf einen anderen irgendein Recht an dem Wertpapier oder auf dasselbe, sei es auch nur ein Zurückbehaltungsrecht übertragen wird. (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 171; vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 28 S. 359; Bd 31 S. 400.) Demgemäss reichen die getroffenen Feststellungen zur Verurteilung des Angeklagten aus § 2 des Stempelgesetzes aus (vgl. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 45 S. 246). Insoweit konnte daher das angegriffene Urteil aufrecht erhalten werden.

Die Rüge der Revision, § 44 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 sei verletzt, ist nicht begründet. Danach tritt nicht die Strafe der Hinterziehung, sondern nur eine Ordnungsstrafe ein, wenn aus den Umständen sich ergibt, dass eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist. Der Vorderrichter hat die Frage geprüft, und er hat festgestellt, dass derartige Umstände nicht ersichtlich seien, dass insbesondere der Angeklagte die Stempelpflichtigkeit der Kuxscheine gekannt habe. Diese Feststellungen sind rechtlich bedenkenfrei. Das Gericht hat offenbar nicht verkannt, dass den Angeklagten bezüglich seines guten Glaubens keine Beweislast trifft, sondern dass es den Sachverhalt daraufhin von Amts wegen zu erforschen und festzustellen habe. Es handelt sich nämlich bei der angezogenen Vorschrift des Stempelgesetzes, wie bei ähnlichen Bestimmungen vieler anderer Zoll- und Steuergesetze, um eine gesetzliche Beweisregel: Das Gericht soll die Hinterziehungsstrafe festzusetzen verpflichtet sein und deshalb ohne weiteres annehmen, dass der Angeklagte mit der Absicht der Steuerhinterziehung gehandelt habe, wenn es nicht bei der von ihm von Amts wegen zu bewirkenden Prüfung und Feststellung des Sachverhalts zu der Ueberzeugung gelangt, dass dem Angeklagten die Absicht der Hinterziehung gefehlt habe. Die Ansicht der Revision, dass gerade das Umgekehrte der Fall sei, findet im Gesetz nicht die geringste Stütze. Nur das ist richtig, dass zu den die Verhängung der Hinterziehungsstrafe ausschliessenden Umständen auch der Irrtum des Angeklagten über die Stempelpflichtigkeit der in Betracht kommenden Urkunde gehört, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er ein tatsächlicher im Sinne des § 59 des Strafgesetzbuchs oder ein strafrechtlicher, zur Ausschliessung des Dolus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht geeigneter Irrtum ist. Denn irrte sich der Angeklagte über die Stempelpflichtigkeit der Urkunde, gleichviel aus welcher Veranlassung, so ist die Absicht der Stempelhinterziehung ausgeschlossen (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 426, 435; Bd. 30 S. 49, 52). Die Kenntnis des Angeklagten von der Stempelpflichtigkeit der Kuxscheine ist aber, wie bereits betont, als erwiesen bezeichnet.

Der Quittungsstempel.

Von Rechtsanwalt Dr. **James Breit** in Dresden.

Nach Tarifnummer 10 des neuen Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 ist für jeden nicht wechselstempelpflichtigen Scheck eine Stempelabgabe von 10 Pf. zu entrichten.

Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des ScheckG. vom 11. März 1908 bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Quittung nach dieser Gesetzesbestimmung scheckstempelpflichtig ist, ist äusserst zweifelhaft und in der Tagespresse und Fachpresse stark umstritten. Die wichtigsten Streitpunkte sollen in den folgenden Zeilen besprochen werden.

I.

Stempelpflichtig sind Quittungen. Der Begriff der Quittung ergibt sich aus § 368 BGB. Danach ist die Quittung das schriftliche Bekenntnis, das der Gläubiger über den Empfang der geschuldeten Leistung dem Schuldner ausstellt. Eine rechtsgültige Quittung, d. h. eine solche, die die beiden Rechtswirkungen der Inkassovollmacht für den Präsentanten (§ 370 BGB.) und der Präsumtion der Echtheit des Textes gemäss § 440 Abs. 2 ZPO. auslöst, muss gemäss § 126 BGB. durch eigenhändige Namensunterschrift oder gerichtliches oder

notariell beglaubigtes Handzeichen des Ausstellers unterzeichnet sein. Weist die Quittung nur eine faksimilierte Unterschrift auf, so ist sie keine Quittung im technischen Sinne. Trotzdem tauchen im Verkehr bekanntlich Quittungen mit faksimilierter Unterschrift in grosser Zahl auf. Sie sind trotz ihrer zivilrechtlichen Nichtigkeit stempelpflichtig. Denn die Stempelpflicht einer Urkunde setzt nicht die Rechtswirksamkeit der in ihr verkörperten Willenserklärung voraus[1]).

II.

Der Quittungsstempel trifft nicht die Quittung als solche. Vielmehr ist die Inlandsquittung nur unter zwei Voraussetzungen dem Stempel unterworfen.

1. Es muss eine Zahlung einer mit ungeminderter passiver Scheckfähigkeit ausgestatteten Person vorliegen.

Die Personen mit ungeminderter passiver Scheckfähigkeit sind in § 2 ScheckG. aufgeführt. Stempelpflichtig ist also nur eine Quittung, wenn der Schuldner entweder zu denjenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, oder denjenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten oder denjenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften gehört, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb massgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen,

oder wenn Schuldner eine unter amtlicher Aufsicht stehende Sparkasse ist, sofern sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllt,

oder wenn Schuldner schliesslich eine in das Handelsregister eingetragene Firma ist, die gewerbsmässig Bankiergeschäfte betreibt.

Quittungen, die über Leistungen einer nicht zu diesen Kategorien gehörigen Person ausgestellt werden, sind stempelfrei. Ueber die Frage der Wechselstempelpflicht vgl. unter VIII.

2. Es muss eine Zahlung aus einem Guthaben des Ausstellers vorliegen.

Was ist unter einem „Guthaben" zu verstehen? Deckt sich das Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 mit dem landläufigen Begriffe des Guthabens? (vgl. z. B. § 356 HGB). Danach ist Guthaben im grossen und ganzen gleichbedeutend mit Anspruch oder Forderung. Von dieser Auffassung hätte der Glaser, der eine neue Fensterscheibe im Bankgebäude eingezogen hat und der infolgedessen ein „Guthaben" von 6 M. an die Bank hat, die von ihm auszustellende Quittung über den empfangenen Betrag zu stempeln. Das ist selbstverständlich ein unannehmbares Ergebnis. Das Gesetz will doch nicht ein privilegium odiosum für Banken und Bankiers begründen. Welchen Sinn und Verstand sollte die Beschränkung des Quittungsstempels auf Bankierleistungen haben? Der einzig mögliche Gedanke, dass die Stempelpflicht der Quittungen ein Aequivalent für die Verleihung der ungeminderten passiven Scheckfähigkeit darstelle, braucht nicht erst besonders zurückgewiesen zu werden.

Sonach ist es ausgeschlossen, alle Quittungen über Bankierleistungen für stempelpflichtig zu erklären. Die Stempelpflicht trifft nur eine bestimmte Kategorie von Quittungen über Bankierleistungen. Es folgt das ohne weiteres aus dem Zwecke des Quittungsstempels.

Der Quittungsstempel ist eine Ergänzung des Scheckstempels. M. a. W. er soll einer Umgehung des Scheckstempels vorbeugen. Der Verkehr soll nicht, um den Scheckstempel zu ersparen, Quittungen zirkulieren lassen. Zu dieser Einschränkung der stempelpflichtigen Quittungen muss eine vernünftige Auslegung der Tarifnummer 10 ohne weiteres kommen. Der innige Zusammenhang zwischen dem Scheck und der stempelpflichtigen Quittung geht schon aus der Ueberschrift der Tarifnummer 10 hervor: die Ueberschrift lautet einfach „Schecks". Dieser einzige und ausschliessliche Zweck des Quittungsstempels, einer Umgehung des Scheckstempels durch Verwendung von Quittungen vorzubeugen, gewährt auch den Anhalt für die Auslegung des Wortes Guthaben in der Tarifnummer 10.

Das ScheckG. enthält in § 3 eine Legaldefinition des Begriffs Guthaben:

> Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

In der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes findet sich eine Definition des Begriffs „Guthaben" nicht. Ebensowenig ein ausdrücklicher Verweis auf § 3 ScheckG. Trotzdem kann wohl kein Zweifel darüber aufkommen, dass unter einem Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 ein Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG. zu verstehen ist. Das geht einmal wiederum aus dem engen Zusammenhange zwischen dem Quittungsstempel und dem Scheckstempel hervor. Zweitens müsste man sonst das Wort Guthaben eben in dem landläufigen Sinne von Anspruch (Forderung) verstehen, und alsdann käme man zu dem oben bereits als unannehmbar bezeichneten Ergebnisse, dass jede Quittung über eine Bankschuld stempelpflichtig sei.

Auch Lessing[2]) steht auf dem Standpunkte, dass ein Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 ein „scheckfähiges Guthaben" voraussetze. Der Ausdruck „scheckfähiges Guthaben" erscheint nicht einwandfrei. Jedenfalls aber kann doch unter diesem Ausdrucke nichts anderes verstanden werden als ein Guthaben, über das der Gläubiger kraft Vereinbarung durch Scheck verfügen kann, so dass m. a W. eine Einlösungspflicht des Schuldners begründet sein muss. Denn die blosse Möglichkeit, durch Schecks zu verfügen, besteht ja wohl für jeden Gläubiger einer Forderung. Lessing meint nun, dass sich das Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 von dem des § 3 ScheckG. dadurch unterscheide, dass ein besonderer gerade auf die Verwendung von Schecks gerichteter Vertrag nicht vorzuliegen brauche. Das ist in der Sache selbst richtig, aber in der Fassung irreführend. Es kann nicht, wie das Lessing behauptet, zur Annahme eines Guthabens im Sinne der Tarifnummer 10 genügen, dass man über das Guthaben „mittels Quittung" verfügen kann. Schliesslich kann man doch über jede Forderung „mittels Quittung" verfügen! Damit ist über die materielle Natur des Anspruchs offenbar gar nichts gesagt. Will man mit dem Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG., wie im Sinne der Tarifnnmmer 10 überhaupt einen fest bestimmten Begriff verbinden, so muss man das Kriterium in der Tatsache sehen, dass der Schuldner der Kassenhalter des Guthabengläubigers ist, m. a. W., dass er sich vertragsmässig verpflichtet hat, auf Anweisung des Gläubigers Zahlungen bis zu bestimmter Höhe für dessen Rechnung zu leisten. Von einem „Guthaben" im juristisch-technischen Sinne kann danach nur dann die Rede sein, wenn ein Giroverhältnis zwischen beiden besteht. Sowohl das Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG. wie das der Tarifnummer 10 ist ein Giroguthaben. Dabei spielt die Form, in der nach dem Inhalte des Girovertrags die Anweisungen des Guthabengläubigers auszustellen sind, keine Rolle. Der Scheck im Sinne des ScheckG. ist bekanntlich nur eine der verschiedenen Formen, die zur Disposition über das Guthaben möglich sind. Es wäre an sich denkbar, dass eine Girobank Schecks vom Giroverkehr völlig ausschliesst und nach dem Inhalte des Girovertrags nur Dispositionen durch Giroüberweisung oder durch Quittung oder durch „Platzanweisung" gestattet. In einem solchen Falle würde natürlich ein technisches Scheckguthaben nicht vorliegen[3]). Deshalb ist und bleibt aber das Guthaben ein Giroguthaben. Fehlt es dagegen an einem Girovertrage überhaupt, d. h. will die Bank nicht dem Kontoinhaber die Beteiligung an der bankmässigen Zahlungsorganisation vermitteln, so fehlt es auch an einem Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10.

Dass das Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 identisch ist mit dem Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG. wird auch in dem Erlass des preussischen Finanzministeriums vom 29. September 1909 — mitgeteilt von Lessing, Bank-Arch. 9, S. 25 — ausdrücklich ausgesprochen. Nur verlangt eben dieser

---

[1]) Vgl. meine Ausführung in der DJZ. 1909 Sp. 1133, ferner Lessing, Bank-Arch. 9, S. 26.

[2]) Bank-Arch. 9, S. 25.

[3]) Das „Scheckguthaben" ist in Wahrheit doch nichts anderes als das Giroguthaben unter dem Gesichtswinkel der speziellen Disposition durch Schecks betrachtet. Statt auf das Wesentliche, d. i. das Giroverhältnis, wird daher der Nachdruck auf das Unwesentliche, d. i. die äussere Form einer der verschiedenen Möglichkeiten der Verfügung über das Guthaben, gelegt. Vgl. hiervon die Kritik des Begriffs „Scheckvertrag" in meinen Grundlagen des internen Scheckrechts, Zeitschrift f. HR. 64, S. 446 ff. bes. 452 ff.

Erlass zu viel, wenn er auf die Verpflichtung zur Einlösung gerade von **Schecks** abstellt. Korrekt würde diese Fassung nur sein, wenn unter „Schecks" nicht nur regressauslösende Schecks im Sinne des ScheckG., sondern schlechthin Bankanweisungen verstanden werden. Die ganze Wertlosigkeit der Begriffe „Scheckvertrag" und „Scheckguthaben" tritt in dieser Frage klar zutage.

Widerspruchsvoll ist der Standpunkt **Lessings**[4]). Er billigt einmal die Auffassung des erwähnten Erlasses, behauptet aber auf der anderen Seite die Stempelpflicht der Quittungen ihrer Sparkassenguthaben. Vgl. darüber unter III. Dann legt er wiederum den Nachdruck darauf, dass „**eine über einen einmaligen Geschäftsvorfall hinausgehende Geschäftsverbindung**" vorliegt. Daran ist nur richtig, dass ein Giroverhältnis begrifflich auf eine Reihe von Geschäftsvorgängen berechnet ist. Keinesfalls kann aber die Tatsache, dass eine mehrere Geschäfte umfassende Geschäftsverbindung vorliegt, ein Guthaben, das nicht aus einem Giroverhältnis herrührt, zu einem Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 machen.

Gleichgültig ist selbstverständlich die Bezeichnung des **Kontos**. Ob die Bank das Konto Girokonto oder Scheckkonto, Depositenkonto oder Kontokorrentkonto nennt, ist für die Stempelpflicht der Quittungen belanglos. Ebenso ist ohne Bedeutung, ob das Giroguthaben unverzinslich ist, wie bei der Reichsbank, oder ob eine Verzinsung stattfindet, wie bei den Privatbanken. Gleichgültig ist schliesslich auch, ob das Konto provisionsfrei oder provisionspflichtig geführt wird.

III.

Nach dieser Auslegung, die — das gebe ich ohne weiteres zu — dem Stempelfiskal weniger genehm sein mag, die aber absolut unabweisbar ist, wenn man überhaupt ein wenig Sinn und Verstand mit dieser verunglückten Quittungsstempelgesetzgebung verbinden will, knüpft die Stempelpflicht an ein **materiell rechtliches Moment** an. Ueber die Stempelpflicht einer Quittung entscheidet nicht die äussere Form, in der sich die Urkunde präsentiert, sondern ein **ausserhalb der Urkunde** liegendes latentes Moment. Das ist zweifellos ein prinzipiell verfehlter gesetzgeberischer Standpunkt. Beim Wechselstempel — abgesehen von dem gleich zu erwähnenden Falle des wechselstempelpflichtigen Schecks — kommt auf die materiellen Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen der im Wechselkonnex stehenden Rechtssubjekte nichts an: es ist lediglich die äussere Form der Urkunde massgeblich. Es kann also jeder Rechtskundige der Urkunde ansehen, ob sie wechselstempelpflichtig ist oder nicht. Dieses allein vernünftige, den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Prinzip ist bereits vom Scheckgesetz durchbrochen worden. Nach dem Scheckgesetz sind rechtsgültige, d. h. regressauslösende Schecks wechselstempelpflichtig, sofern der Bezogene nicht zu den in § 2 aufgezählten Personen mit ungeminderter passiver Scheckfähigkeit gehört. Nun kann es aber niemand einem Scheck ansehen, ob der Bezogene die ungeminderte passive Scheckfähigkeit besitzt oder nicht. Wer vermag z. B. zu sagen, inwieweit die zahlreichen Pseudobankiers, die heute an allen Ecken ihre wohlklingenden Firmen auftun und Depositengläubiger heranlocken, zu den Personen gehören, die gewerbsmässig Bankiergeschäfte betreiben? Noch drastischer ist die Sachlage, wenn der Bezogene überhaupt nicht existiert. Man ist darüber einig, dass die Scheckqualität einer Urkunde die Existenz des Bezogenen ebensowenig voraussetzt wie die Wechselqualität. Ein Scheck auf die — nicht existierende — „Sächsische Commerz- und Industriebank in Schandau" ist ein gültiger Scheck und löst mithin Regressansprüche gegen den Aussteller und die Giranten aus. Wohl aber würde ein solcher gültiger Scheck **wechselstempelpflichtig** sein. Denn wechselstempelfrei sind nur Schecks auf eingetragene Firmen, die gewerbsmässig Bankiergeschäfte betreiben. Eine nicht existierende Firma gehört zu dieser Kategorie natürlich nicht. Dabei kommt nichts darauf an, ob die Bezeichnung des Bezogenen als „Bank" den Anschein erweckt, als ob es sich um eine solche Firma handelt. Man nehme nur den eben erwähnten Fall eines Schecks auf die sächsische Commerz- und Industriebank in Schandau. Die Folge ist, dass der gutgläubige Nehmer eines solchen Schecks eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. zu gewärtigen hat (§ 20 WechsStempG.)[5]).

Die Frage, ob neben der Bankierqualität des Bezogenen auch noch die Existenz eines effektiven Guthabens Voraussetzung der Wechselstempelfreiheit des Schecks ist, ist bekanntlich streitig. Ich selbst habe unter Berufung auf die früher ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen die Wechselstempelpflicht ungedeckter Schecks für das Recht vor dem Inkrafttreten des neuen Wechselstempelgesetzes bejaht[6]).

Ich habe aber gleichzeitig auf die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes hingewiesen und zugegeben, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Wechselstempelgesetzes die Wechselstempelfreiheit des Schecks ohne Rücksicht auf die Existenz eines effektiven Guthabens anzunehmen sei[7]).

Demgemäss ist der Scheck wechselstempelfrei, sofern er

[4]) Bank-Arch. 9, S. 25.

[5]) Der Fall, dass jemand in betrügerischer Absicht auf eine nicht existierende Firma einen Scheck zieht, kann sich in der Praxis sehr leicht ereignen: Man denke an den Fall, dass die betreffende Bankfirma früher existiert hat, von ihr ausgegebene Scheckbücher sich aber noch in den Händen ihrer Kontoinhaber befinden. Es kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass die Wechselstempelpflicht eines solchen Schecks nicht dadurch aufgehoben wird, dass die Firma früher einmal existiert hat und früher einmal die ungeminderte passive Scheckfähigkeit besessen hat. Entscheidend ist vielmehr lediglich der Zeitpunkt der Ausstellung des Schecks.

[6]) Vgl. **Holdheims** Monatsschr. 1908, 17, S. 299 ff. Gleicher Ansicht vor allem **Lessing**, Kommentar zum ScheckG. S. 193 und Bank-Archiv 9, S. 24.

[7]) Vgl. hierzzu meine Rezension des **Lessing**schen Kommentars in Zeitschr. f. HR. 65, S. 305.

Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn **Lessing** Bank-Archiv 9, S. 24 mich auch jetzt noch zu den Anhängern der Wechselstempelpflicht ungedeckter Schecks zählt. Im Gegenteil: Ich habe nachdrücklichst betont, dass der ungedeckte Scheck seit dem Inkrafttreten des neuen Wechselstempelgesetzes nicht mehr wechselstempelpflichtig ist.

Zu der Frage der Wechselstempelpflicht ungedeckter Schecks ist im übrigen noch folgendes zu bemerken: Ich habe in meinem Aufsatze in **Hold.** Monatsschr. 17, S. 299 ff. darauf hingewiesen, dass bis zum 1. April 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Scheckgesetzes, niemals von den Obergerichten in Zweifel gezogen worden ist, dass Platzanweisungen und Schecks nur dann wechselstempelfrei seien, wenn sie auf ein effektives Guthaben ausgestellt sind, und dass an diesem Rechtszustande durch das blosse Inkrafttreten des Scheckgesetzes nichts geändert worden sei. Ich habe aber ausdrücklich betont: „Es soll nicht bestritten werden, dass der § 24 WechsStempG. anders hätte ausgelegt werden können. **Aber er ist nun einmal nicht anders ausgelegt worden.**"

Neuerdings hat nun das Reichsgericht in dem Urteile vom 4. Mai 1909 (Jur. Woch. 1909, S. 428, Nr. 34, Bank-Archiv 8, S. 300) die Richtigkeit der früheren Rechtsprechung in Zweifel gezogen. Dem Urteile lag ein vor dem Inkraftreten des Scheckgesetzes ausgestellter Scheck zugrunde. Während nun das Oberlandesgericht Hamburg ohne weiteres von der Auffassung ausging, dass die Wechselstempelfreiheit des Schecks die Existenz eines effektiven Guthabens voraussetze (vgl. Bank-Arch. 8, S. 30) sagt das Reichsgericht:

> Hiernach kann es sich zunächst fragen, ob es für die Stempelfreiheit eines Schecks nicht schon genügt, dass er die sog. Guthabenklausel enthält, und ob nicht die Frage nach der Wahrheit oder Unwahrheit der hierin liegenden Versicherung des Ausstellers, dass ihm ein entsprechendes Guthaben bei dem Bezogenen zustehe, als rechtlich unerheblich auszuscheiden hat. Das BG. hat diese Frage keiner Erörterung unterzogen; es geht offenbar von der Rechtsansicht aus, dass die Stempelfreiheit an die wirkliche Existenz der beiden streitigen Merkmale, ein Guthaben der Klägerin bei der Seehandlung und die Eigenschaft dieser Anstalt als des die Zahlungen der Klägerin besorgenden Bankhauses, geknüpft sei. Die Frage ist indessen nicht unzweifelhaft. In der Rechtsprechung des RG. ist sie, soweit bekannt, noch nicht ausdrücklich entschieden. Der erkennende Senat findet sich nicht veranlasst, zu der besprochenen Rechtsfrage Stellung zu nehmen.

Unrichtig ist die Annahme des RG., die Frage sei in der Rechtsprechung des RG. noch nicht ausdrücklich entschieden. Ganz abgesehen von dem grundlegenden Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Oktober 1875 (Entsch. 19, S. 75), ist auf das Strafurteil des RG. vom 11. Oktober 1888 (Entsch. StrS. 18, S. 154 ff.) zu verweisen.

Jedenfalls kann nach dem erwähnten Erkenntnisse vom 4. Mai 1909 ohne weiteres angenommen werden, dass das Reichsgericht nicht nur an der früheren Judikatur irre geworden ist, sondern dass es sogar positiv auf der Grundlage des neuen WechselstempG. die Stempelfreiheit der ungedeckten Schecks aussprechen wird. Das neue Wechselstempelgesetz hat die Definition des § 24 WechsStempG. a. F. nicht aufgenommen, sondern sagt schlechthin: „**Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks . . .**" Damit ist der Scheck als solcher wechselstempelfrei, gleichgültig ob Deckung vorhanden ist oder nicht.

nur formell die Guthabenklausel enthält. Und weil er wechselstempelfrei ist, ist er scheckstempelpflichtig: nur die wechselstempelpflichtigen Schecks sind ja — von den Postschecks abgesehen — in Tarifnummer 10 von der Scheckstempelpflicht befreit.

Für die Stempelpflicht der Quittung ist die Form belanglos. Darüber kann kein Zweifel aufkommen, dass es für die Stempelpflicht allein darauf ankommt, ob die Zahlung faktisch aus dem Guthaben des Ausstellers erfolgt. Ob die Quittung ausdrücklich die Worte enthält „aus meinem Guthaben“ ist ohne Bedeutung. Während also beim Scheck die Wechselstempelfreiheit nur die Aufnahme der Guthabenklausel in die Urkunde voraussetzt, auf die Existenz eines effektiven Guthabens dagegen nichts ankommt, ist die Scheckstempelpflicht einer Quittung von der Aufnahme der Guthabenklausel in die Quittung unabhängig und es kommt nur darauf an, ob die Zahlung effektiv aus dem Guthaben erfolgt.

Mithin tritt bei der stempelpflichtigen Quittung zu der urkundlich latenten Bankierqualität des Zahlenden noch ein zweites materiellrechtliches Moment: Die Zahlung aus dem Guthaben, d. h. also eben die effektive Existenz eines Guthabens. Es geht das schon aus der Fassung der Tarifnummer 10 hervor. Danach sind stempelpflichtig Quittungen über Geldsummen, die „aus Guthaben des Ausstellers gezahlt werden“. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass ein solches Guthaben effektiv vorhanden sein muss; sonst kann ja doch wohl nicht „aus Guthaben gezahlt werden“.

Dieser Grundsatz ist nun für solche Quittungen wichtig, die nach Art des Quittungsschecks zur Zirkulation bestimmt sind, die also nicht unmittelbar vom Gläubiger dem Schuldner ausgehändigt werden.

Man nehme folgenden Fall:

A schuldet dem B 100 M. Er händigt ihm darauf eine Urkunde folgenden Inhalts aus:

Berlin, den 1. Dezember 1909.

Ich quittiere hiermit über 100 M., die ich von der X-Bank am heutigen Tage ausgezahlt erhalten habe.

A.

Dieser Quittung kann nach der hier vertretenen Auffassung niemand ansehen, ob sie quittungsstempelpflichtig ist oder nicht. Sie ist zunächst nicht quittungsstempelpflichtig, wenn A mit der X-Bank überhaupt in keinerlei Geschäftsbeziehungen steht. Sie ist aber auch dann nicht quittungsstempelpflichtig, wenn die X-Bank zwar Schuldner des A ist, die Forderung des A aber nicht aus einem Giroverhältnis herstammt. Man denke z B. an folgenden Fall: Es hat der A seinerzeit von einem Schuldner Y einen Scheck über 100 M. erhalten, für den die X-Bank Zahlstelle war. A gibt den Scheck an die X-Bank, erhält hierfür den bekannten Ausweis mit der Anzeige, dass nach Eingang der Mitteilung, dass der Scheck richtig gehe, die Zahlung erfolgen werde. Er gibt nun nach Ablauf der Frist seinem Gläubiger B den Ausweis und die oben erwähnte Quittung. Hier stammt die Forderung des A gegen die X-Bank aus einem Inkassomandat, nicht aus einem Giroverhältnis.

Das gleiche würde der Fall sein, wenn etwa der Tischler, der der Bank Stühle geliefert hat, die Quittung über den ihm von der Bank als Kaufpreis geschuldeten Betrag seinem Gläubiger zum Inkasso aushändigt. Es mag zugegeben werden, dass dieses Ergebnis auffällt. Aber es ist unabweisbar, wenn man sich nicht zu der Ansicht bekennen will, dass jede Quittung, die ein Gläubiger einer Bank ausstellt, stempelpflichtig ist. Und dieser Standpunkt ist eben unmöglich.

Das Moment der Zirkulation kann nicht entscheidend sein. Wie auf der einen Seite jede Quittung stempelpflichtig ist, die den Voraussetzungen der Tarifnummer 10 entspricht, gleichgültig, ob der Aussteller unmittelbar die Leistung von der Bank erhebt, oder ob er sie durch einen Dritten erheben lässt, so kann auf der anderen Seite eine Quittung, die den Voraussetzungen der Tarifnummer 10 nicht entspricht, nicht deshalb stempelpflichtig werden, weil sie der Aussteller in Zirkulation setzt.

Nach alledem ist stempelpflichtig nur eine solche Quittung, die vom Aussteller über einen Geldbetrag ausgestellt ist, der nach den konkreten Vereinbarungen zwischen Aussteller und Schuldner durch Bankanweisung hätte erhoben werden können, M. a. W. eine Quittung über ein effektives Giroguthaben. Nicht stempelpflichtig sind daher vor allem Quittungen über Rückzahlung eines von der Bank aufgenommenen Darlehns. Nicht stempelpflichtig sind insbesondere Quittungen über Rückzahlung von Inhaberschuldverschreibungen. Nicht stempelpflichtig sind aber weiter auch Zahlungen aus blossen Depositenguthaben. Wenn z.B. A in Zeiten hohen Zinsfusses 1000 M. bei der Bank auf 6 Monate fest ins Depot gibt, so ist die Quittung über die Rückzahlung des Betrages nicht stempelpflichtig. Denn die blosse Tatsache, dass zwischen dem Deponenten und der Bank ein irregulärer Verwahrungsvertrag abgeschlossen ist, verpflichtet die Bank noch nicht zur Einlösung von Schecks. Das gilt nun aber schliesslich auch für den Fall, in dem das Geld nicht auf eine bestimmte Zeit fest deponiert ist. Wenn A lediglich zu dem Zwecke, um der Aufbewahrung seines Geldes enthoben zu sein und gleichzeitig einen kleinen Zinsgenuss zu haben, eine Summe bei der Bank deponiert, ohne gleichzeitig in ein Giroverhältnis mit ihr zu treten, d. h. also die Bank zu verpflichten, Zahlungen für ihn zu vollziehen, so unterliegen Rückzahlungen aus diesem Depot nicht der Quittungsstempelpflicht. Natürlich ist aber ohne weiteres zuzugeben, dass regelmässig mit Eingehung eines solchen Depotverhältnisses ein Girovertrag geschlossen wird[8]. — Danach entscheidet sich nun auch die in den Zeitungen vielfach behandelte Frage über die Stempelpflicht der Quittungen aus Sparkassenguthaben. Die Ober-Zolldirektion hat dem Ausschusse des Kreises Teltow die Auskunft erteilt, Quittungen, die sich die Kreissparkasse über Sparkassenguthaben erteilen liesse, seien nicht stempelpflichtig, weil die Sparkasse den Scheckverkehr nicht eingeführt habe. Diese Ansicht wird in der Tagespresse verschiedentlich unter Hinweis auf die ungeminderte passive Scheckfähigkeit der Sparkasse als unrichtig bekämpft. Auch Lessing (Bank-Archiv Nr. 9, S. 25) behauptet, das Recht der Sparkassen auf passive Scheckfähigkeit sei gesetzlich gesichert, und es seien daher Quittungen über Abhebungen eines Sparkassenguthabens nur dann stempelfrei, wenn etwa einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkasse von Aufsichts wegen der Scheckverkehr ausdrücklich untersagt wäre. Im übrigen sei es für die Frage nach der passiven Scheckfähigkeit und damit für die Voraussetzung der Tarifstelle 10 gänzlich bedeutungslos, ob eine Sparkasse den Scheckvertrag tatsächlich pflege oder nicht.

Lessings Auffassung ist unhaltbar. Zunächst kann die Tatsache, ob der Sparkasse der Scheckverkehr amtlich untersagt ist oder nicht, sicherlich nicht für die Quittungsstempelpflicht von Bedeutung sein. Es ist schwer einzusehen, inwiefern dieses rein polizeiliche Moment auf die Natur der Quittung rückwirken soll. Entweder ist die Quittung über die Rückzahlung des Sparkassenguthabens stets stempelpflichtig oder sie ist niemals stempelpflichtig. Die entscheidende Frage ist sonach die, ob das Sparkassenguthaben ein Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG. ist. Das ist aber nur dann zu bejahen, wenn die Sparkasse nicht bloss Depositar des Einlegers ist, sondern wenn sie darüber hinaus mit ihm in einem Giroverhältnis steht. Und das ist heute regelmässig nicht der Fall.

IV.

Ist der Quittungsstempel auch dann zu erlegen, wenn der Kunde sein Giroguthaben überzieht und der Bankier aus Entgegenkommen die Quittung einlöst? In Bankkreisen scheint man vielfach von der Auffassung auszugehen, dass in einem solchen Falle die Quittung nicht stempelpflichtig sei, weil der Quittungsaussteller ein Guthaben nicht gehabt habe und die Zahlung mithin nicht aus dem Guthaben erfolge. Diese Ansicht ist unrichtig. Darüber, dass ein Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG. und mithin auch der Tarifnummer 10 RStempG. nicht ein durch Bardepot oder Lombard gedecktes Guthaben zu sein braucht, besteht kein Zweifel.

---

[8]) Notwendig ist das nicht. In Hamburg kennen die grossen Girobanken, die bekanntlich die Giroguthaben nur in sehr geringer Höhe (1 pCt.) verzinsen, neben den Giroeinlagen noch sog. Sparkasseneinlagen, die sie zu dem normalen Sparkassenzinsfusse verzinsen. Der Spareinleger ist befugt, Abhebungen bis zu bestimmter Höhe ohne Kündigungsfrist zu bewirken. Trotz des so verbreiteten Giroverkehrs in Hamburg werden Giroüberweisungen aus dem Sparkassenguthaben nicht vollzogen. Der Spareinleger kann den Betrag nur persönlich erheben; will er den Betrag einem Dritten überweisen, so muss er auf sein Girokonto trassieren. In Höhe des Girokontoguthabens vermittelt die Bank auf Anweisung Auszahlungen, und nur dieses Guthaben ist daher ein Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10.

Auch das Kreditguthaben ist ein Guthaben im technischen Sinne, sofern es nur eben als Grundlage des Giroverkehrs dienen soll. Ebenso selbstverständlich ist, dass ein Guthaben zum Teil gedeckt, zum anderen Teil ungedeckt sein kann.

Es ist z. B. möglich, dass das Guthaben eines Girokunden auf 2000 M. über sein jeweiliges Depot festgesetzt wird. Wenn nun eine solche Vereinbarung nicht vorliegt, die Bank trotzdem aber aus Entgegenkommen einen Scheck oder eine Quittung des Kontoinhabers einlöst, so ist dieser Zahlungsakt rechtlich nicht als eine ausserhalb des Giroverhältnisses stehende Darlehnsgewährung aufzufassen, sondern es fällt die Zahlung in gleicher Weise in den Rahmen des Girovertrages, wie die Einlösung von gedeckten Schecks und Quittungen. Dass die Banken von einer solchen Auffassung ausgehen, folgt schon aus der Tatsache, dass die Buchung einer solchen Zahlung in gleicher Weise auf dem Debet des Girokontos (Scheckkontos, Kontokorrentkontos) erfolgt wie die Buchung von gedeckten Zahlungen. Wenn die Bank einen ungedeckten Scheck oder eine ungedeckte Giroquittung honoriert, so räumt sie eben damit in gleicher Weise dem Kunden einen entsprechenden Girokredit ein, als wenn der Präsentation und der Einlösung eine entsprechende Vereinbarung zwischen Aussteller und Bank vorausgeht. Ob der Kunde, der ein Guthaben bei der Bank nicht mehr hat, die Bank zuvor telephonisch anfragt, ob sie gestatten würde, dass er sein Guthaben um 1000 M. überzieht, und auf eine bejahende Auskunft eine entsprechende Quittung ausstellt oder ob er ohne eine solche Anfrage, sei es nun fahrlässig oder weil er annehmen darf, dass die Bank die Einlösung auf Grund seiner Kreditwürdigkeit ohne weiteres vollziehen werde, die ungedeckte Quittung der Bank präsentieren lässt, ist für die Stempelpflicht der Quittung belanglos. Rechtlich muss eine solche Präsentation ohne vorige Vereinbarung als das Angebot einer entsprechenden Erhöhung des Guthabens und die darauf erfolgte Zahlung als die Annahme dieses Angebots betrachtet werden.

V.

Zweifelhaft ist die Frage, ob ein Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 dann vorliegt, wenn eine Bank auf Anweisung eines Girokunden einem Dritten einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellt. Sehr häufig lautet die Mitteilung, dass der Betrag für Rechnung des Empfangsberechtigten ins Depot genommen sei.

Ein solcher Fall lag der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1909[9]) zugrunde. Hier hatte ein Hamburger Bankhaus der Klägerin auf deren Wunsch bei der Königlichen Seehandlung einen Betrag von 180 000 M. zur Verfügung gestellt. Ein unmittelbarer Erklärungsaustausch fand zwischen der Klägerin und der Seehandlung nicht statt. Die Seehandlung teilte nur dem Hamburger Bankhause mit, dass sie den Betrag von 180 000 M. zur Verfügung der Klägerin halte. Darauf erhob die Klägerin die ihr angewiesenen 180 000 M. durch Scheck. Während das OLG. Hamburg den Scheck für wechselstempelpflichtig erachtete, weil die Klägerin ein Guthaben bei der Seehandlung nicht gehabt habe, hat das Reichsgericht das Vorliegen eines Guthabens bejaht und mithin den Scheck für wechselstempelfrei erachtet. Da nach früheren Ausführungen seit dem Inkrafttreten der Novelle zum WStempG. die Existenz eines Guthabens nicht mehr Voraussetzung der Wechselstempelfreiheit ist, so interessiert für das heutige Scheckstempelrecht die Entscheidung nicht weiter. Wohl aber ist sie nunmehr von Bedeutung für das Recht des Quittungsstempels: der Quittungsstempel setzt ja eben die Existenz eines effektiven Guthabens voraus. Lessing Bank-Archiv 9 S. 25 billigt die Entscheidung, insoweit das Guthaben als Scheckguthaben erachtet wird. Dagegen verneint er in einem solchen Falle ein Quittungsguthaben, weil hier für Rechnung des Dritten gezahlt und quittiert werde. Diese Unterscheidung erscheint bedenklich. Wer wie Lessing heute noch die Wechselstempelpflicht ungedeckter Schecks behauptet, kann nicht einen Scheck auf einen solchen Betrag für wechselstempelfrei erklären, weil ein Guthaben nicht vorliegt. Weiter ist es aber auch unrichtig, die zufällige Fassung der Quittung für entscheidend zu erklären. Dass die Zahlung faktisch für Rechnung des Anweisenden erfolgt, ist natürlich richtig. Das ist aber doch kein Grund, die Existenz des Guthabens zu verneinen. Im allgemeinen wird man den Grundsatz aufstellen dürfen, dass eine Bank, wenn sie einem Dritten einen Betrag zur Verfügung stellt, ihm damit die Befugnis einräumt, durch Schecks und Giroüberweisungen über den Betrag zu verfügen, sich damit also stillschweigend bereit erklärt, Zahlungsgeschäfte für ihn zu vermitteln. Alsdann liegt ein technisches Guthaben vor, und die Quittung ist stempelpflichtig. Man denke sich den vom Reichsgericht entschiedenen Fall dergestalt, dass die Anweisungsempfängerin nicht sofort durch einen Scheck über die ganze Summe verfügt habe, sondern zunächst einmal einige Schecks über Teilbeträge ausgeschrieben habe und alsdann wieder Teilbeträge durch Quittungen erhoben habe. Hier kann kaum ein Zweifel darüber aufkommen, dass die Bank zur Kassenhalterin geworden ist. Anders nur in dem Ausnahmefall, wenn die Bank faktisch nur reiner Depositar des Anweisungsempfängers ist oder überhaupt mit ihm in unmittelbare Rechtsbeziehungen nicht tritt.

VI.

Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn die Bank den Betrag nicht dem Dritten zur Verfügung hält, sondern ihn ohne weiteres dem Empfänger auszahlt. Es weist z. B. A seine Bank an, an C 200 M. auszuzahlen. Die Bank sendet nun den Betrag durch ihren Kassenboten dem Empfänger zu. Die Quittung über den Betrag ist nicht stempelpflichtig: die Zahlung erfolgt hier aus dem Guthaben des Anweisenden, nicht aus dem des Quittungsausstellers. Stempelpflichtig sind aber nur die Quittungen, die der Quittungsaussteller über Zahlungen aus seinem Guthaben ausstellt. Niemals sind aus diesem Grunde Quittungen auf Postanweisungen stempelpflichtig. Man nehme den Fall an, es schreibt der auf Reisen befindliche A an seine Bank, sie möge ihm durch die Post 500 M. senden. Die Bank kommt diesem Ersuchen nach. In einem solchen Falle ist die Quittung des Postbeamten über die Einzahlung der 500 M. durch die Bank nicht stempelpflichtig, weil die Post nicht über eine Zahlung aus ihrem Guthaben quittiert und es ist ebensowenig die Quittung des Empfängers auf der Postanweisung zu stempeln, weil die Post die Zahlung nicht aus einem Guthaben des Ausstellers leistet[10]).

Aus dem gleichen Grunde sind auch stempelfrei Quittungen über Zahlungen, die auf Grund eines Kreditbriefes geleistet werden. Die Zahlung erfolgt hier stets aus dem Guthaben des Akkreditierenden[11]).

VII.

Der Quittungsstempel soll eine Ergänzung des Scheckstempels sein. Daraus folgt, dass die auf den Scheck nach § 13 Abs. 1 Scheck-G. gesetzte Quittung nicht nochmals als solche stempelpflichtig sein kann. Der Scheckstempel ersetzt eben den Quittungsstempel.

Anders verhält es sich mit der Quittung auf der stempelfreien Platzanweisung. Sie ist stempelpflichtig. (Bank-Archiv 8 S. 367).

Zweifelhaft ist, wie es sich mit der Quittung auf einer wechselstempelpflichtigen Urkunde verhält. Man denke vor allem an eine Fernanweisung. M. E. ist auch sie quittungsstempelfrei: neben dem Wechselstempel ist für den Quittungsstempel kein Raum.

Natürlich kommt hierbei immer nur der sehr seltene Fall in Frage, dass der Aussteller der Quittung, d. h. der Präsentant der Urkunde, identisch ist mit dem Aussteller der Anweisung (dem Kontoinhaber). Sonst liegt ja keine Quittung über Zahlung aus Guthaben des Quittungsausstellers vor. Das ist anscheinend in der Notiz „Scheck und Platzanweisung", Bank-Archiv 8 S. 367, übersehen.

VIII.

Setzt die Stempelpflicht der Quittung voraus, dass ihre Uebergabe Zug um Zug gegen die quittierte Leistung erfolgt? In den Reichstagsverhandlungen ist die Ansicht ausgesprochen worden, es liege eine stempelpflichtige Quittung auch dann vor, wenn der Bankier dem auswärtigen Kunden aus dessen Guthaben einen Betrag übersende und der auswärtige Kunde alsdann brieflich eine Empfangsbestätigung ausstelle. Gegen diese Ansicht wendet sich Lessing loc. cit. Er führt aus:

Die Quittung soll dem Scheck gleichgestellt sein,

[9]) Jur. Woch. 1909, S. 428, Nr. 34, Bank-Archiv 8, S. 300.

[10]) Vgl. meine Ausführung in der DJZ. 1909, Sp. 1135.

[11]) So auch Lessing, Bank-Archiv 9, S. 25.

sie kann also von der Steuer nur getroffen werden, wenn gegen ihre Vorlage Zug um Zug die Zahlung des Betrages aus dem Guthaben erfolgt. Eine Quittung in diesem Sinne aber liegt nicht vor, wenn der auswärtige Kunde eine bereits in der Vergangenheit liegende Zahlung durch Brief bestätigt, also nicht ein schriftliches Empfangsbekenntnis Zug um Zug gegen Empfang der Leistung erteilt, vgl. § 368 BGB. In diesem Falle ist daher ein Quittungsstempel nicht zu entrichten.

Diese Argumentation vermag ich nicht zu billigen. Das Gesetz verlangt nicht, dass Quittungsaushändigung und Zahlung Zug um Zug erfolge. Allerdings braucht der Schuldner nicht zu zahlen, wenn nicht der Gläubiger gegen Empfang der Leistung die Quittung ausstellt. Sein Anspruch auf Erteilung der Quittung wird aber dadurch, dass der Gläubiger nicht sofort die Quittung ausgehändigt hat, nicht beeinträchtigt. Er kann nachträglich Ausstellung der Quittung verlangen. Eine solche nachträgliche Quittung unterscheidet sich aber in ihrem rechtlichen Charakter in keiner Beziehung von der Zug um Zug ausgestellten Quittung.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb sie nicht in gleicher Weise stempelpflichtig sein soll.

IX.

Die ganze Inkonsequenz unserer Scheck- und Quittungsstempelgesetzgebung zeigt sich am deutlichsten in der Stempelfreiheit der sogenannten Platzanweisungen (§ 27 WStempG.). Nach § 27 WStempG. sind von der Wechselabgabe Schecks mit der in § 29 Abs. 2 ScheckG. vorgesehenen Ausnahme, sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind, befreit.

Unter einer „Platzanweisung" ist eine Anweisung zu verstehen, die am Orte der Ausstellung zahlbar ist oder an einem Orte, der durch Bundesratsverordnung als Nachbarort dem Ausstellungsort gleichgestellt ist. (§ 27 Abs. 4 WStempG., Ausführungsbest des Bundesrats § 15.) Die Freiheit der Platzanweisung von der Wechselstempelsteuer ist bei ihrer engen Verwandtschaft mit den Schecks gewiss gerechtfertigt. Es mag auch weiter gerechtfertigt sein, die Schecks für stempelpflichtig — d. h. scheckstempelflichtig — zu erachten, die Platzanweisungen dagegen für stempelfrei zu erklären, weil der Nehmer eines Schecks infolge der ihm zustehenden Regressansprüche gegen die Vormänner günstiger gestellt ist als der Nehmer einer Platzanweisung. Dieser Grund für die Stempelfreiheit der Platzanweisung entfällt aber sofort, sobald die Gesetzgebung auch die den Scheck ersetzenden Quittungen für stempelpflichtig erklärt. Auch der Nehmer einer zirkulierenden Quittung hat keine Regressansprüche gegen den Aussteller.

So haben wir denn heute den absonderlichen Rechtszustand, dass der Scheck stempelpflichtig ist, dass die Quittung stempelpflichtig ist, dass aber die sogenannte Platzanweisung stempelfrei ist.

Aus diesem sogenannten Rechtszustande ergeben sich Probleme, zu deren Lösung der beschränkte Untertanenverstand nicht ausreicht.

1. Zunächst taucht die Frage auf: Wo scheidet sich die sowohl wechsel- wie scheckstempelfreie Platzanweisung vom wechselstempelpflichtigen Scheck?

Man nehme folgende Urkunde:

> Die X-Bank in Berlin zahle gegen diese Anweisung aus meinem Guthaben die Summe von 100 M.
>
> Berlin, den 1. Dezember 1909.
>
> A. Schneider.

Zweifellos ist, dass die Urkunde kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes ist, weil ihr die Scheckklausel fehlt. Ist sie nun aber eine gemäss § 29 Abs. 1 ScheckG., § 27 Abs. 3 WStempG. wechselstempelpflichtige Urkunde? Oder ist sie als Platzanweisung wechsel- und scheckstempelfrei?

Ist vielleicht der § 29 Abs. 1 ScheckG. dahin auszulegen, dass alle diejenigen formungültigen Schecks, bei denen Ausstellungsort und Zahlungsort identisch sind, wechsel- und scheckstempelfreie Platzanweisungen sind?

Oder sind vielleicht Platzanweisungen nur solche Anweisungen, die sich ausdrücklich als Platzanweisungen bezeichnen?

Diese letzte Ansicht wird in Bankkseisen tatsächlich vertreten. Sie ist aber sicherlich unzutreffend. Da es für die Rechtsgültigkeit einer Anweisung nicht erforderlich ist, dass sich die Urkunde ausdrücklich als „Anweisung" bezeichnet, so kann auch für die Platzanweisung ein solches Erfordernis nicht aufgestellt werden. Muss man aber dann nicht beim Mangel jedes Kriteriums unter einer Platzanweisung jede auf den Ausstellungsort gezogene Anweisung ansehen, die nicht den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 ScheckG. entspricht?

Solange nicht der Begriff der Platzanweisung durch Reichsgesetz näher umschrieben ist, wird man allerdings zu dieser für den Fiskus wenig freundlichen Auffassung gelangen[12]).

2. Aber auch die Scheidung der Platzanweisung von der stempelpflichtigen Quittung ist nicht so ganz einfach, wie man dies auf den ersten Blick annehmen möchte.

Bekanntlich waren vor dem Inkrafttreten des ScheckG. sogenannte Quittungsschecks auch in Deutschland vielfach in Gebrauch. Nun ist zwar heute allgemein anerkannt, dass ein Scheck, der die nach § 1 Nr. 2 ScheckG. essentielle Zahlungsanweisung des Ausstellers in die Form einer Quittung einkleidet, als Scheck ungültig ist. Ist nun ein solcher Quittungsscheck heute gemäss § 29 Abs. 1 ScheckG. § 27 Abs. 3 WStempG. wechselstempelpflichtig? Oder ist er, da er doch nun einmal seinem Wesen nach eine Quittung ist, nach Tarifnummer 10 RStempG. bloss quittungsstempelpflichtig?

Und wenn nun gar Ausstellungsort und Zahlungsort identisch sind — und das ist ja doch jedenfalls regelmässig der Fall —, ist dann etwa dieser Quittungsscheck eine stempelfreie Platzanweisung?

Dass die Quittung, wenn sie zur Zirkulation bestimmt ist, in Wahrheit eine Anweisung enthält, ist nicht wohl bestreitbar. Sagt doch auch die Begründung zum ScheckG. S. 13, dass der Gebrauch einer in die Form einer Quittung eingekleideten Anweisung nach wie vor zulässig bleibt.

Es ist aber nirgends gesagt, dass eine wechselstempelfreie Platzanweisung nicht in die Form einer Quittung eingekleidet werden dürfe.

Nach der Ansicht der Stempelfiskalen wird sicherlich die Bestimmung in § 27 WStempG., wonach die Vorschriften des WStempG. entsprechend anwendbar sind „auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann", auch für solche Anweisungen an Order oder auf den Inhaber gelten, die die Anweisung unter der Quittungsform verbergen. Dann ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht Quittungen, bei denen Ausstellungsort und Zahlungsort identisch sind, das Stempelprivileg der Platzanweisungen geniessen sollen. Wir kommen also zu dem Ergebnisse, dass niemand mit Sicherheit zu sagen weiss, ob der auf den Ausstellungsort gezogene Quittungsscheck nach dem gegenwärtigen Stande unserer Stempelgesetzgebung als formungültiger Scheck der Wechselstempelsteuer unterliegt oder ob er als Quittung über ein Bankguthaben quittungsstempelpflichtig ist, oder ob er schliesslich als Platzanweisung weder wechselstempelpflichtig noch scheckstempelpflichtig ist.

Ein vollständiges Stempeltohuwabohu!

X.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass es in vielen Fällen zweifelhaft ist, ob eine Urkunde wechselstempelpflichtig oder ob sie scheckstempelpflichtig ist. Nun wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe gemäss § 14 WStempG. nur durch Verwendung der Wechselstempelmarke erfüllt, während gemäss § 74 Reichsstempelgesetz die Verpflichtung zur Entrichtung der Scheckstempelabgabe durch Verwendung der Scheckstempelmarken erfüllt wird. Obschon nun die Wechselstempelabgabe von einer Summe bis zu 200 Mark ebensoviel beträgt, wie der

[12]) Bekanntlich geben eine Reihe von Banken zur Vermeidung des Scheck- und Quittungsstempels jetzt „Platzanweisungen" aus. Vorsichtige Bankiers bezeichnen diese Formulare auch ausdrücklich als „Platzanweisungen". Von einer „Umgehung" der Scheckstempelgesetzgebung, von der bisweilen gesprochen wurde, kann hierbei doch wohl nicht im Ernst geredet werden. Höchstens zeigt es einen Mangel an Loyalität, wenn ein Bankier den Beruf unserer Zeit zur Stempelgesetzgebung in einer solchen ein befreiendes Lachen auslösenden Weise ad oculos demonstriert. Vgl. hierzu auch Bank-Archiv 8 S. 367.

Scheckstempel, also 10 Pfennig, hat die Reichsregierung — anscheinend in der Absicht, bei dem komplizierten Rechtszustande noch besondere Fallen zu legen — die Verwendung besonderer Scheckstempelmarken angeordnet. Danach scheint es, als ob die Verwendung einer Scheckstempelmarke die Verwendung der Wechselstempelmarke in gleicher Höhe nicht ersetzt. Vorsichtige Menschen werden daher häufig in die Lage kommen, Urkunden, die vielleicht als Platzanweisungen überhaupt nicht stempelpflichtig sind — man denke an die auf den Ort des Ausstellers gezogenen Quittungsschecks —, doch lieber sowohl mit der Wechselstempelmarke als mit einer Quittungsstempelmarke zu versehen. — —

Difficile est usw. — —

Nochmals die Verordnung des Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. April 1909, betreffend den Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen.

Von Geh. Regierungsrat **Rietzsch**, Görlitz, Ersten Direktor der Communalständ. Bank und Landsyndikus der Preuss. Ober-Lausitz.

Die Befürchtungen, denen der Mitinhaber der Zeitzer Bankfirma Kühne & Ernesti in Nr. 4 des Bank-Archivs S. 54 ff. bezüglich der Wirkungen und Folgen der Preussischen Ministerialverordnung vom 20. April 1909, betreffend den Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen, Ausdruck gegeben hat, erscheinen mir kaum berechtigt, mindestens viel zu weitgehend.

Die Annahme insbesondere, die Ministerialverordnung „enthalte im letzten Grunde nichts anderes als die Errichtung von Bankgeschäften von kommunaler Seite unter Anlehnung an die Sparkassen", trifft meines Erachtens durchaus nicht zu. Ebensowenig die Auffassung, dass die „hauptsächlichste Triebfeder des qu. Gedankens die Hoffnung sei, aus der Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen finanziellen Gewinn für die Gemeinden zu ziehen".

Vielmehr verdankt das qu. Ministerialreskript wohl einzig dem Endzweck seine Entstehung, einem behaupteten Verkehrsbedürfnis auch bezüglich der öffentlichen Sparkassen in Preussen Rechnung zu tragen, dem hier und da tatsächlich bereits bei ihnen eingeführten periodischen Abrechnungsverkehr den gesetzlichen Boden zu schaffen und, nachdem das neue Scheckgesetz die passive Scheckfähigkeit der Sparkassen offiziell anerkannt hat, bestimmte Direktiven zu geben in Hinsicht auf die Handhabung des zur Beschränkung des Bargeldumlaufs allseitig mit Recht erstrebten Scheckverkehrs bei den Sparkassen.

Dass die Befürchtungen in dem erwähnten Bank-Archiv-Artikel über das Ziel hinausschiessen, beweist schon die Tatsache, dass man sich auch in manchen Sparkassenkreisen von dem Scheckverkehr — und in vielen von einem Depositen- und Kontokorrentverkehr — keinen erheblichen Erfolg oder für ihn eine grosse Zukunft verspricht, oft sogar das Bedürfnis dafür direkt verneint. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf mehrere dahingehende Aeusserungen auf dem Deutschen Sparkassen-Verbandstage in Berlin-Charlottenburg im Dezember 1908 und auf die Auslassung des Referenten über dieses Thema auf dem Brandenburgischen Sparkassen-Verbandstage (vgl. „Die Sparkasse" von 1909 Seite 415)[1]). Ausserdem nehme ich Bezug auf die Erfahrungen bei den Sparkassen im Grossherzogtum Baden, für die der Scheckverkehr seit 1906 schon offiziell zugelassen bzw. eingeführt war. Der badische Vertreter auf dem 1908er Deutschen Sparkassentage hat ausdrücklich ausgesprochen, dass der Sparkassen-Scheckverkehr in Baden „keine allzugrosse Ausdehnung genommen". Ferner ist bekannt, dass z. B. die Stadtverwaltung Berlin für diese Erweiterung der Geschäftsfreiheit ihrer städtischen 8 Sparkassen das Bedürfnis nicht als vorhanden festgestellt und nach Erlass der Ministerialverordnung vom 20. April 1909 besonders beschlossen hat, von der Erlaubnis zur Aufnahme des Scheck- und Kontokorrentverkehrs keinen Gebrauch zu machen. Endlich ist es Tatsache, dass die öffentlichen Sparkassen ihr ganz spezielles Publikum haben, das weniger auf den Erwerb oder Zinsgewinn, vielmehr hauptsächlich auf die den Sparkassen innewohnende Mündelsicherheit Wert legt, und dass die Spareinlagen überwiegend die Eigenschaft fester Kapitalsanlagen haben und ein Umsatz (Ein- und Rückzahlungen) bei ihnen auch nicht annähernd in dem Umfange erfolgt, wie bei Bankdepositen. Sparkasse wie Bank haben ihre klar begrenzten Aufgaben, jeder Teil seine bestimmten, volkswirtschaftlichen Ziele. die ohne Konkurrenz und gegenseitige Schädigung in voll berechtigtem Nebeneinander-Bestehen stets erstrebt und verfolgt werden können und worden sind. Ebenso wie man mit Recht das Verlangen stellt, dass ausgesprochen bankmässige Aufgaben und Transaktionen nicht auf die Sparkassen übertragen und damit letztere zu Banken gemacht werden, so protestieren auch die öffentlichen Sparkassen mit Recht dagegen, dass Bankiers und manche Banken, ebenso wie gewisse Vereine, sich die Allüren der Sparkassen beilegen, eine nachgebildete Art von „Sparbüchern" ausgeben und in ihren Annoncen sich zur Annahme von „Spareinlagen" anbieten. Ich darf in dieser Hinsicht ein objektives — mahnendes — Urteil und gewisse Erfahrungen für mich vielleicht in Anspruch nehmen, als ich ein ständiges Bankinstitut leite und gleichzeitig in meiner Eigenschaft als Landsyndikus die rund 90 Millionen Vermögensbestände und 54 Nebenkassen umfassende Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse verwaltete.

Aber auch abgesehen von diesen Tatsachen gelangt man aus anderen Gründen bezüglich der Preussischen Sparkassen bei der Prüfung zu dem Resultat, dass jenen Befürchtungen und Anschauungen die Berechtigung mangelt.

I. Die öffentlichen Sparkassen in Preussen basieren auf dem Reglement vom 12. Dezember 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Dieses hat vor manchen anderen Gesetzen aus jener und aus unserer Zeit den grossen Vorzug, dass es sich mehr in allgemeinen Grundzügen bewegte und der Entwickelung eine gewisse Freiheit liess. Zu dem Reglement konnten infolgedessen seitens des Ministeriums ergehen und sind ergangen mancherlei wohlberechtigte Auslegungs- und Ergänzungserlasse, die den neueren Verkehrsanschauungen und Kreditbedürfnissen Rechnung trugen. Seine Grundprinzipien aber sind unangetastet geblieben und bilden für Preussen geltendes Recht. Zu diesen gehört die Bestimmung in Nr. 4 c, dass die Einrichtung hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen zur Schaffung von Spargelegenheit berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werden soll.

Um nun die Frage zu beantworten, ob die Einführung des Kontokorrentverkehrs bei den Sparkassen überhaupt zulässig ist und nicht etwa eine „Ausartung" im Sinne der Nr. 4 des Reglements bedeutet, ist es zunächst unerlässlich, den Begriff „Kontokorrent" genau festzustellen.

Das Kontokorrent- (laufende Rechnungs-) Verhältnis ist ein früher auf Gewohnheitsrecht und Judikatur basiertes, jetzt vom Gesetz anerkanntes besonderes Rechtsinstitut, dessen eigene Begriffsmerkmale im Reichsgesetz, und zwar in den §§ 355—357 HGB., festgelegt sind, also nicht durch Handelsgewohnheiten (Verkehrssitte) oder Landesgesetz oder behördliche Verordnung abgeändert werden können.

Von seinen Kriterien seien, um nicht zu ausführlich zu werden, nur einige herausgehoben und daran die Frage geknüpft, ob und inwieweit diese Kriterien — die nach den Entscheidungen des Reichsgerichts und nach den überwiegend übereinstimmenden Ansichten der wissenschaftlichen Beurteiler des Kontokorrentbegriffs (Levy-Riesser, Grünhut, Greber usw.) und der Kommentatoren des HGB. (Staub usw.) zum Teil sich aus der gesetzlichen Definition ergeben, teils Wirkungen des Kontokorrentvertrages in rechtlicher Hinsicht sind — in Beziehung auf die Sparkassen zutreffen.

Das erste Kriterium ist, dass die einzelne Forderung durch den Anspruch auf periodische Abrechnung eine rechtliche Veränderung erleidet, nämlich nicht früher geltend gemacht werden darf, als nach Schluss der Rechnungsperiode, bis dahin also als gestundet gilt, überhaupt nicht besonders geltend gemacht,

[1]) Auch auf dem diesjährigen Deutschen Sparkassen-Verbandstage am 4. Dezember cr. hat der zweite Referent für dieses Thema, Herr Landrat v. Schuckmann, Steinau a. O., die Nachteile in voller Offenheit zugestanden, die der Scheckverkehr innerhalb des Sparkassenwesens hat, und für die Giro-Anweisung, die dem Scheck unbedingt vorzuziehen sei, sowie für die Einführung von Giro-Verbänden der öffentlichen Sparkassen plädiert.

nicht besonders abgetreten, nicht separat gepfändet werden darf, und dass schliesslich die einzelnen beiderseitigen Rechnungsposten in dem Saldo aufgehen, der allein das Objekt der aus dem Kontokorrent entspringenden Forderung ist.

Dass diese Wirkungen weder vom Kontoinhaber — sei dies der Sparer, sei es der zur Anlegung der Bestände Kreditempfangende —, noch von der Sparkasse gewollt sind, darüber brauche ich mich kaum erst motivierend zu äussern. Der mit der Sparkasse in Verbindung Tretende denkt wohl keinesfalls an solche Wesensveränderung seiner Guthabensteile; er denkt gar nicht daran, auf seine jederzeitige freie Verfügung über sein Guthaben bis zum Schlusse der Rechnungsperiode zu verzichten. Er, ebenso wie die Sparkassenverwaltung, hat durchaus nicht den Willen, dass lediglich der halbjährige oder ganzjährige Saldo des Rechnungsabschlusses die alleinige Forderung des einen oder anderen bilden soll. Im Sonder- oder Nebenbetriebe müsste mindestens [eine dahingehende ausdrückliche Vereinbarung vorausgehen.

Das zweite Kriterium ist, dass nur am Schlusse jeder Rechnungsperiode abgerechnet und, da beim Kontokorrent für den einen oder den anderen Teil ein Ueberschuss sich ergeben darf, festgestellt wird, wer von beiden Teilen Gläubiger ist, und wieviel er zu fordern hat, oder wie das Reichsgericht (R.-G.-Entsch. I, 20) sagt: „auf welcher Seite sich ein Ueberschuss herausstellt und auf wie hoch sich dieser als eine selbständige Forderung zu betrachtende Ueberschuss beziffere."

Auch dieses Kriterium trifft nicht zu. Denn der mit der Sparkasse in den Scheck- oder sonstigen Haupt- oder Nebenbetriebs-Verkehr tretende Kontoinhaber muss stets und ausnahmslos ein Guthaben besitzen, sei es innerhalb des eigentlichen Sparkassenzwecks durch Bareinzahlung, sei es infolge eines zum Zwecke der Anlegung der Bestände von der Verwaltung bewilligten Kredits, sei es endlich in einem eventuellen Sonderbetriebe. Der Guthabensaldo des Kontoinhabers ist conditio sine qua non, ein Debetsaldo für ihn ausgeschlossen, Das ist aus den neuen Scheckverkehr-Vorschriften des Preuss. Ministeriums des Innern ebenso klar zu erkennen, wie aus den in anderen Bundesstaaten erlassenen gleichartigen Ausführungs-Bestimmungen, z. B. den neuen Badischen in § 13.

Dieser diametrale Gegensatz zu dem zu zweit genannten Kontokorrent-Kriterium ist charakteristisch.

Und als drittes wesentliches Kriterium hebe ich hervor, dass beim Kontokorrent mindestens ein Teil Kaufmann im Sinne des HGB. ist (§ 1) oder als solcher gilt (§ 5).

Die öffentlichen Sparkassen betreiben aber bekanntlich nicht ein Handelsgewerbe; ihr Zweck ist ein gemeinnütziger, nämlich Spargelegenheit und den Sparsinn zu fördern, nicht aber tunlichst hohe Gewinne und Ueberschüsse oder überhaupt eine dauernde Einnahmequelle sich zu schaffen. Da der Gewinnzweck als Kriterium der Gewerblichkeit eines Unternehmens den Sparkassen abgeht, so sind sie von der Gewerbesteuer und von Kommunalabgaben (§ 3, 4 a. d. Gew.-St.-Ges. v. 1891, § 33 d. Komm.-Abg.-Ges. v. 1893) frei. Wenn aber die Sparkasse nicht Kaufmann ist, so hinge das Bestehen und die Zulässigkeit eines gesetzlichen Kontokorrent-Verhältnisses also davon ab, ob der Sparer oder Kontoinhaber ein Kaufmann ist oder nicht. Wenn ja, so besteht es, wenn nein, nicht. Das sind natürlich unmögliche Zustände.

Ich glaube daher mit Recht darauf hinweisen zu dürfen, dass die drei wesentlichsten Kriterien für das Rechtsinstitut des Kontokorrents bei der Sparkasse nicht zutreffen. Auch alle weiteren Kriterien (die Zinseszinsenzulassung, andere Verjährung usw.) fehlen; dies näher zu begründen, kann hier unterbleiben.

Deshalb folgere ich, dass das, wie das Reichsgericht (XXII, 151) ausdrücklich betont, auf gegenseitige Kreditgewährung gerichtete Kontokorrentverhältnis im gesetzlichen technischen Sinne bei den Sparkassenbetrieben ausgeschlossen ist.

Nun erwarte ich die Einwendung: Aber die neuen preussischen Sparkassen-Scheckverkehr-Vorschriften des Ministeriums brauchen doch, wenn zwar nur für den Nebenbetrieb, den Ausdruck „Kontokorrent"?

Ja, das ist richtig, ich möchte in Rücksicht darauf, dass dieser Ausdruck ein gesetzlich feststehender Begriff, ein terminus technicus ist, fast sagen, leider richtig. Aber ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, man hat der kürze halber und weil es für die einfache fortlaufende Verrechnungs-Geschäftsverbindung keinen prägnanten kurzen technischen Ausdruck gibt, das im Volksmunde und auch in kaufmännischen Kreisen weit bekannte und viel gebrauchte Wort „Kontokorrentverkehr", „laufende Rechnung" analog angewendet. Man meinte in den Ministerien — in Preussen sowohl als in Baden — ohne Zweifel die sogenannte offene Rechnung, die periodische Abrechnung, gegenseitige Verrechnung, von den Kommentatoren auch uneigentliche laufende Rechnung, uneigentliches Kontokorrent genannt.

Dieses periodische Verrechnungsverhältnis, diese gegenseitige Kontierung ist z. B. beim Lombardverkehr der Sparkassen schon von Anfang an existent gewesen und ist beim Scheck-, Giro- und Ueberweisungsverkehr der Sparkassen natürlich ganz unerlässlich, also regelmässig da, wo im Gegensatz zum gesetzlichen Kontokorrent die Vereinbarung besteht, dass der eine Teil kreditiert, der andere zahlt, also nicht für den einen oder den anderen Teil ein Ueberschuss bestehen darf.

Ob dieses Verhältnis der gegenseitigen Verrechnung — so drückt sich Staub in seinem nach seinem Tode neu aufgelegten berühmten Kommentar ungefähr aus —, ob dieses Verhältnis Kontokorrent (sogar oft in kaufmännischen Kreisen) genannt wird, und ob dabei dessen Formen (Debet und Kredit, Saldo) beobachtet werden, ist natürlich nicht entscheidend. Das macht dieses Verhältnis nicht zu einem Kontokorrentverhältnis im Sinne des im § 355 ff. HGB. geordneten Rechtsinstituts.

Wie oft wird zur kurzen Kennzeichnung ein Ausdruck gebraucht, dessen begrifflich-technischer gesetzlicher Sinn ein beschränkt-anderer ist. Nehmen wir das Wort „Betrug". Was versteht und subsummiert man darunter nicht alles im Leben, auch im amtlichen Leben! Aber im Sinne des Gesetzes ist eben „Betrug" nur die strafbare Handlung, die in vollem Umfange die gesetzlichen Kriterien des § 263 St.G.B. (rechtswidrige Vermögensvorteilsabsicht, Vorspiegelung falscher Tatsachen, Irrtumserregung, Vermögensbeschädigung usw.) aufweist. So „Kontokorrent" nur die kaufmännische Geschäftsverbindung, die die gesetzlichen Kriterien der §§ 355—357 HGB. aufweist.

Dass das Ministerium unter dem für den Sonderbetrieb gewählten Ausdruck nur den einfachen, gegenseitigen, periodischen Abrechnungsverkehr gemeint hat, darf füglich auch aus der Nebeneinander- und Gleichstellung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs gefolgert werden. Sonst, wenn man den terminus technicus „Kontokorrent" vor Augen hat, sind das zwei recht verschiedene Dinge. Dem bankmässigen Depositenverkehr mit dritten Schuldnern ist bekanntlich der Spareinlagenverkehr mit Sparern so gut wie gleich; nur der Zinsengenuss pflegt beim Depositenverkehr der Bank infolge des täglichen Verfügungsrechts in Normal-Geldzeiten niedriger zu sein. Bei allen Ein- und Auszahlungen muss hier das Sparbuch, dort der Depositenkontoauszug vorgelegt werden. Die Zinsenberechnung erfolgt bei beiden meist ganz- oder halbjährlich.

Indem nun der Ministerialerlass hier in Verbindung mit dem Scheckverkehr den Depositen- und sogenannten (uneigentlichen) Kontokorrentverkehr nebeneinander- und gleichstellt, gibt er meines Erachtens zu erkennen, dass er für beide, da er gleichmässig ein Guthaben des Kontoinhabers als conditio sine qua non statuiert, sich eine einheitliche Kontierungsart gedacht hat. Das einzige Unterschiedsmerkmal besteht darin, dass das Guthaben beim Depositenverkehr — ebenso wie beim Spareinlagenverkehr — stets durch Bareinzahlung und beim uneigentlichen Kontokorrent meist durch Gutschreibung des dem Kontoinhaber im Nebenbetriebe eingeräumten Kredits entstanden sein wird.

Und als letzten kaum anfechtbaren Grund für die Berechtigung meiner Auffassung, dass das Preussische Ministerium nur die einfache gegenseitige Ab- und Verrechnung in Verbindung mit dem Scheckverkehr gemeint haben kann, darf ich anführen, dass es sonst, nämlich bei der Zulassung des eigentlichen Kontokorrents im gesetzlichen technischen Sinne — wenn auch nur für den Nebenbetrieb — mit seiner eigenen, zuletzt erst unterm 9. Oktober 1899 und am 28. April 1904, also unter so gut wie gleichen Verhältnissen, wie jetzt, offiziell kundgegebenen Auffassung in direkten Widerspruch geraten wäre. Und das erscheint ausgeschlossen. Diese 1899er bzw. 1904er Ministerialerlasse sprechen (nach v. Knebel Doeberitz, Sparkassenwesen in Preussen S. 64) klipp und klar aus, dass die Einrichtung des (Depositen- und) Kontokorrentver-

kehrs über den Rahmen der den Sparkassen durch das 1838er Reglement gezogenen Grenzen hinausgehe.

II. Dieses eben wiedergegebene Urteil des Ministeriums aus den Jahren 1899 und 1904 bezieht sich, wie ersichtlich, auch auf den Depositenverkehr. Und dieses Urteil halte ich auch heute noch für massgebend und zutreffend.

Wenn man davon spricht, was nach dem 1838er Reglement einzig die Sparkassen tun sollen und dürfen, muss man immer die zwei grossen Gesichtspunkte des Reglements im Auge haben, die oft nicht scharf genug betont werden und meines Dafürhaltens überhaupt nur durch ein neues Sparkassengesetz geändert oder erweitert werden könnten.

Einmal der Gesichtspunkt der Förderung des Sparsinns und der Spargelegenheit. Dazu dient der Spareinlagenbetrieb, der jetzt dadurch mit Recht erleichtert werden soll, dass neben die Barerhebung im Bedarfsfalle auch die Abhebung bzw. Ueberweisung mittelst Schecks treten kann.

Zum Zweiten der Gesichtspunkt der zinsbaren Anlegung der Sparkassenbestände — ursprünglich Erwerbung mündelsicherer Papiere oder Hypotheken, später auch Darlehns-Gewährung an Kommunal-Verbände, ferner Personalkredit an Dritte gegen Faustpfand (Lombard), Bürgschaft usw., neuesterdings Darlehnsgewährung gegen die gleichen Sicherheiten im uneigentlichen Kontokorrentverkehr unter Verwendung von Schecks —.

Was unter diese zwei Gesichtspunkte nicht zu subsummieren geht, steht streng genommen ausserhalb des Rahmens des Sparkassenreglements von 1838, ist also sogenannte „Ausartung“ im Sinne der Nr. 4c des Reglements. Tertium non datur.

Aber welchem dieser beiden grossen Gesichtspunkte entspricht denn die Einführung des Depositenverkehrs mit dritten Schuldnern? Der Spareinlagenverkehr ist doch selbst Depositenverkehr! Aber mit Sparern. Und ist es nicht eigentlich unlogisch, zu sagen:

„Zur zinsbaren Anlegung der Sparkassenbestände dient 1. . . ., 2. . . ., 3. . . . und
4. die Annahme von Depositengeldern (Verwahrungsgeldern) oder
die Einrichtung eines Depositenverkehrs.“?

So steht's wörtlich in einigen Sparkassenstatuts-Nachträgen. Bei der Anlegung von Geldern will man doch die Bargelder loswerden, unterbringen. Im Depositenverkehr bekommt man aber Bargelder! In dem neuen Ministerialreskript vom 20. April 1909 findet sich dieser logische Fehler selbstverständlich nicht. Dort ist für die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs unter Benutzung des Schecks nicht gesagt, dass er zur Anlegung der Sparkassengelder zugelassen wird, sondern es heisst: „Der Depositen- und Kontokorrentverkehr kann neben den Sparkassenbetrieb treten.“ Das ist etwas ganz anderes, sogar viel weitergehendes. Als ich das das erste Mal las, stieg wirklich der Gedanke an „Nr. 4c“ und „Ausartung“ in mir auf. Aber er verflüchtigte sich bei der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der im Depositenverkehr zusammen mit dem uneigentlichen Kontokorrentverkehr geführten Guthaben höchstens 10% der Spareinlagen ausmachen dürfe, dass die tägliche Verzinsung Vorbedingung sei (die bei vielen öffentlichen Sparkassen aus den verschiedensten dringenden Gründen, namentlich bei denjenigen, die viele Nebenkassen in kleineren Orten haben, einzuführen unmöglich ist), und dass der Oberpräsident nur die Genehmigung erteilen dürfe, wenn nach der Entwickelung der Sparkasse und nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist.

Bei solchen Einschränkungen und Voraussetzungen, die den Charakter der „Ausartung“ völlig ausschliessen, bleibt die Neuerung ein wenn auch nicht direkt totgeborenes, aber mindestens in Schwachheit dahinlebendes Kind. Das hat dem Sinne nach auch der Vertreter der schlesischen obersten Aufsichtsbehörde auf dem diesjährigen Schlesischen Sparkassentage offen ausgesprochen. Deshalb können unmöglich die Folgen eintreten, die Herr Rechtsanwalt Dr. Kühne in seiner Darstellung im Bank-Archiv aus der Anwendung des Ministerialreskripts vom 20. April 1909 befürchtet und voraussagt.

Ohne diese einschränkenden Massgaben aber, also insbesondere ohne Begrenzung auf 10% der Einlagen und ohne Beschränkung auf das örtliche Bedürfnis könnte man in der Tat einerseits jene Befürchtungen für in gewissem Umfange berechtigt halten und andererseits vom Sparkassenstandpunkte aus an eine „Ausartung“ (§ 4c des Reglements) denken.

Eine solche Ausartung wird jedoch in Preussen, solange das 1838er Reglement geltendes Recht ist, nicht zugelassen. Das beweisen die Aeusserungen des Vertreters des Preuss. Ministeriums des Innern auf dem 1908er Deutschen Sparkassentage, die u. a. dahin gingen, dass die Bestimmungen des Sparkassenreglements in Preussen beobachtet werden müssen und dass die Aufsichtsbehörden angewiesen sind, darauf zu halten, dass die Sparkassen sich nicht in Banken umwandeln. Und das ist auch bei der Konferenz mit Sparkassenvertretern im Ministerium, die dem Erlass des qu. Reskripts vom 20. April 1909 vorangegangen war, erfreulich klar in die Erscheinung getreten. Denn dort hat derselbe Herr Ministerialvertreter die von manchem gewünschte Erhöhung der Grenze von 10% mit der ausdrücklichen Motivierung abgelehnt, dass es sich um Sparkassen handele, die nicht Banken werden sollten.

Ob tatsächlich, was am Schlusse jenes Dr. Kühneschen Artikels verneint wird, ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für die geplante Neueinrichtung des (wenn auch beschränkten) Depositen- und Kontokorrentverkehrs zutage getreten ist, möchte ich, als ausserhalb des Rahmens meiner Entgegnung stehend, hier dahingestellt sein lassen. Die Stadt Berlin hat, wie im Eingang erwähnt, ein solches Bedürfnis nicht als vorhanden anerkannt und auf die Aufnahme des Scheck- und Kontokorrentverkehrs bei ihren Sparkassen verzichtet. Das ist immerhin von besonderer Bedeutung. Denn die Einlagen bei der Städtischen Sparkasse in Berlin machen in ihrem Umfange ungefähr ebensoviel — nämlich weit über 300 Millionen Mark — aus, wie z. B. die Einlagen bei allen öffentlichen Sparkassen der Provinzen Ost- und Westpreussen zusammengenommen. Diesem Beispiele von Berlin dürften vermutlich manche und bezüglich des Depositen- und Kontokorrentverkehrs sicher viele Sparkassen folgen und damit eine Aenderung des inneren Zweckes der Sparkassen, der sich historisch und organisch entwickelt hat, ablehnen.

Dann würden erst recht alle jene Befürchtungen und Annahmen in sich zerfallen.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kühne, Zeitz, geht uns folgende Erwiderung auf vorstehende Ausführungen zu.

Zu der vorstehenden Entgegnung des Herrn Geh. Regierungsrat Rietzsch auf meinen Aufsatz in Nr. 4 dieser Zeitschrift gestatte ich mir folgendes kurz zu bemerken:

Dass Sparkassen wie Banken ihre klar begrenzten wirtschaftlichen Aufgaben haben, die ohne Konkurrenz und gegenseitige Schädigung in vollberechtigtem Nebeneinanderbestehen verfolgt werden können und im allgemeinen bisher auch verfolgt worden sind — was in der Entgegnung besonders betont wird —, habe ich in keiner Weise bestritten und will hinzufügen, es wäre sehr wünschenswert, wenn es so bliebe.

Die Tendenz meines Aufsatzes war einzig darauf gerichtet, vor Einführung der neuen Geschäftszweige durch die Gemeinden zu warnen, indem ich auf die nachteiligen Folgen hinwies, welche eine vollständige Entwickelung dieses Nebenbetriebes, die naturgemäss erst allmählich eintreten kann — selbst innerhalb des Rahmens des M.-E. v. 20. 5. 1909 —, voraussichtlich mit sich bringen wird. Mein Wunsch ist, dass die Gemeinden sich deshalb auf einen ablehnenden Standpunkt stellen, und wenn alle dem bedeutsamen Beispiele Berlins folgen, werden selbstverständlich — hierin stimme ich mit Herrn Geheimrat Rietzsch vollkommen überein — alle meine Befürchtungen bezüglich der Wirkungen des Erlasses in sich zerfallen.

Im übrigen möchte Herr Geheimrat Rietzsch meinen Befürchtungen an sich eine Berechtigung nicht absprechen, wenn nicht die Beschränkung auf das örtliche Bedürfnis und die Begrenzung auf 10% der Einlagen gegeben wäre. Dass jedoch das Fehlen eines örtlichen Bedürfnisses noch nicht die Ablehnung der Einführung begründet, ist in den Erläuterungen zu dem M.-E. ausgeführt (vgl. meinen Aufsatz), und die zur Verfügung stehenden 10 pCt. stellen zumal bei den ständig wachsenden Spareinlagen doch Summen dar, über die man nicht so ohne weiteres weggehen kann. Ausserdem sind ja, wie die vorstehende Abhandlung erwähnt, bereits Bestrebungen vorhanden, die eine Erhöhung der 10 pCt. verlangen. Vielleicht hält der nächste Ministerialvertreter eine Erhöhung auf 20 oder 30 pCt. für zulässig, ohne daß dadurch „die Sparkassen zu Banken

werden". Die Anschauungen hierüber wechseln. Jedenfalls bezeichnet ein M.-E. v. 5. 2. 1886 nach eingehender Umfrage bei den Oberpräsidenten und mit deren Zustimmung die Einführung des Scheckverkehrs in Verbindung mit dem Depositenverkehr für unzulässig. In gleicher Weise erklären die von Herrn Geheimrat Rietzsch zitierten Erlasse die Errichtung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs als über den Rahmen der den Sparkassen durch das 1838er Reglement gezogenen Grenzen hinausgehend. Wenn nun jetzt ein Erlass ergeht, der die Einführung gerade dieser Geschäftszweige zulässt, so muss man daraus schliessen, dass sich die Anschauung geändert hat, und dass man den Depositen- und Kontokorrentverkehr in der gestatteten beschränkten Form nicht für unzulässig hält. Ob nun auf die bei den Sparkassen errichteten laufenden Konten die juristischen Sätze des eigentlichen oder uneigentlichen Kontokurrents anzuwenden sind, halte ich für die Beurteilung der vorliegenden Frage für unwesentlich. Denn es kommt in der Praxis höchst selten vor, dass dies entschieden werden muss.

Jedenfalls wird mit der Einführung des beschränkten Depositen- und Kontokurrentverkehrs ein Weg beschritten, auf dem Herr Geheimrat Rietzsch — wenn ich ihn recht verstanden habe — auch nicht weitergehen möchte, da er sonst darin eine „Ausartung" der Sparkassen erblicken müsste. Wäre es da nicht richtiger, sich von vornherein von solchen Wegen fernzuhalten? In „Schwachheit lebende Kinder" machen nie rechte Freude, und man betrachtet es meist als eine Wohltat, wenn ihnen keine lange Lebensdauer beschieden ist.

Aus der Bankpraxis.

Von fachmännischer Seite wird uns geschrieben:

Die Diskontierung offener Buchforderungen.

Dieses Thema, welches seit etwa 2 Jahren in der Fach- und Tagespresse zur Diskussion gestellt ist, wird neuerdings wieder lebhaft besprochen. U. a. bringt die Nr. 3 des „Bank-Archivs" einen Aufsatz aus der Feder des Geh. Reg.-Rats Kalähne, München, welcher in der Diskontierung von Buchforderungen eine ungesunde Ausdehnung des Kredits erblickt, während Friedrich Thorwart, Frankfurt a. M., in seiner daran schliessenden Erwiderung diesen Kredit namentlich für diejenigen Geschäftsleute, welche ihre Aussenstände nicht durch Wechselentnahme verwerten können, als berechtigt und unter gewissen Voraussetzungen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als unbedenklich ansieht.

Beide Kritiker fürchten, obgleich sie zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen gelangen, dass diese Kreditform zu einer Uebertreibung des Kredites führen könne oder gar müsse, nur übersehen sie, dass diese Bedenken in der Praxis bereits überwunden sind. In der richtigen Erkenntnis der nicht geringen Gefahren, welche dem Geldgeber sowohl wie dem Kreditnehmer erwachsen können, wenn dieser Kredit dem Schuldner zur unbeschränkten Verfügung gestellt wird, macht nämlich die Deutsche Bank — soweit bekannt allerdings als die einzige bis jetzt — die Diskontierung von Buchforderungen von der Bedingung abhängig, dass der Erlös hieraus ausschliesslich zur **Regulierung von Lieferantenfakturen**, die sie selbst vornimmt, oder zu **Lohnzahlungen** diene. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse der Gläubiger, welche das Nachsehen haben würden, wenn ihr Kunde seine Buchforderungen diskontieren liesse, ohne gleichzeitig seine Lieferanten zu befriedigen, denn diese betrachten die Aussenstände als Sicherheit für die gelieferte Ware. Dem Gläubiger wird dadurch eine weitaus grössere Gewähr für die Erlangung seiner Gelder als sonst geboten. In dieser Form präsentiert sich die Diskontierung von Buchforderungen, gleichgültig, ob die Anzeige an den Drittschuldner erfolgt oder unterbleibt, als ein **kontrollierter** Blankokredit bzw. Inkassokredit, so dass die rationelle Verwendung dieses Kredits gesichert und eine Ueberspannung des Kredits ausgeschlossen erscheint.

In meinem Buche[1]) habe ich diese Bedingung als den Angelpunkt der Diskontierung von Buchforderungen bezeichnet, welche ohne die damit verbundene Schuldentilgung einen ungesunden und gefährlichen Kredit schaffen würde.

Thorwarts Vorschlag, Genossenschaften als Puffer zwischen den Diskonteur und den Kreditnehmer zur Vermeidung von Verlusten und zur genauen Kreditkontrolle einzuschieben, kann nach den Erfahrungen, welche die deutsche Geschäftswelt mit dieser Art Genossenschaftsbanken gemacht hat, als abgetan gelten, sein Hinweis auf Oesterreich ist hierbei verfehlt, weil die Verhältnisse dort ganz anders liegen als bei uns und die Gründung von Genossenschaften geradezu begünstigen. Ausserdem aber ist nicht einzusehen, warum bei Genossenschaften die Verluste geringer sein sollen als bei einer Grossbank, wenn diese den Kredit nicht nach dem bisherigen Schema, sondern nach individuellen Gesichtspunkten bewilligt und unter scharfer Kontrolle hält.

Unzutreffend ist auch die Anschauung, die ich im Oktoberheft der Zeitschrift „Die Bank" gefunden habe, in welcher wörtlich folgendes gesagt ist: „Weit besser, als einem Warengläubiger die in seinen Büchern aufgelaufenen Schulden zu beleihen, ist es, diese Schulden erst gar nicht entstehen zu lassen, sondern jedem wirklich soliden Geschäftsmann einen Bankkredit zu gewähren, der es ihm ermöglicht, seine Waren bar zu bezahlen. Das hat auch für die kreditierende Bank den Vorteil, dass ihre Forderung durch die damit bezahlte Ware gedeckt ist, während eine diskontierte Buchforderung gegen eine Ware validiert, die längst in andere Hände übergegangen und dem Zugriff des Diskonteurs entzogen ist."

In diesem Satze ist die Sachlage völlig verkannt: Wenn der Geschäftsmann die in seinen Büchern aufgelaufenen Forderungen — denn diese sind hier wohl mit den Schulden gemeint — gar nicht erst entstehen lassen soll, so darf er überhaupt keine Geschäfte machen. Diesen Rat will wohl keiner im Ernste erteilen. Die Ware kann als Gegenwert doch nur so lange gelten, als sie im Besitz des Kreditnehmers ist, da dieser aber mit Ware den Kredit nicht heimzahlen kann, so muss er sie, was der Zweck jeder Ware ist, verkaufen, und an deren Stelle tritt dann die Buchforderung. Das ist der natürliche Gang der Dinge, der sich durch keine Theorie aufhalten lässt, denn letzten Endes bildet immer wieder die Buchforderung die Deckung bzw. das Rückzahlungsmittel des Kredits. Die Ausführungen in der „Bank" erscheinen um so seltsamer, als sie gerade in meiner Broschüre, deren Veröffentlichung den Ausgangspunkt des Artikels bildet, widerlegt sind.

Wenn selbst in banktechnischen Kreisen über das Wesen dieses Kreditsystems solche Unklarheit herrscht, die hauptsächlich wohl auf Unkenntnis der Verhältnisse im Warenverkehr zurückzuführen ist, so darf es nicht wundernehmen, wenn die Kaufleute, denen es an sachgemässer Aufklärung bis jetzt fehlt, es noch nicht erfasst haben.

Und doch bietet dieser Kredit dem Geschäftsmann, der ihn geschickt zu benützen versteht, wesentliche Vorteile:

Mit der Vorstreckung der baren Gelder wird jedes Zielgeschäft für ihn zu einem Kassageschäft, bei dem er nicht nur die Bankspesen deckt, sondern noch darüber hinaus verdient, denn er bekommt einerseits das Geld billiger als von seinem Abnehmer, dem er in der Regel einen weit höheren Skonto für Kasse 30 Tage einräumen muss, als die Bankspesen betragen, und andererseits kann er durch Barzahlung bei seinem Lieferanten einen Kasseskonto herausholen, der ihm gegen die Bankprovision in vielen Fällen einen beachtenswerten Nutzen lässt.

Ausserdem aber wird er als Kassezahler von seinem Lieferanten billiger und schneller bedient und bei etwaigen Reklamationen mit grösserem Entgegenkommen behandelt werden als der Kunde, welcher durch Beanspruchung eines langen Zieles von seinem Lieferanten abhängig ist und den Warenkredit teuer bezahlen muss. Ferner ist er dadurch in der Lage, seine Einkäufe zu beliebiger Zeit zu machen, denn bekanntlich kauft man vorteilhaft nur in dem Augenblick, wo man will, und nicht, wo man muss, und als Fabrikant kann er die billigen Arbeitslöhne vor der Saison ausnützen und schliesslich wird ihm dadurch die Möglichkeit geboten, das Kapital öfter auszunutzen und damit den Verdienst zu erhöhen. „Probieren geht über Studieren" kann man nur jedem zurufen, der auf die Flüssigmachung seiner Aussenstände angewiesen ist, er wird dann am besten selbst die Vorteile dieses Kredits herausfinden.

Berlin, Dezember 1909. Heinr. G. Mueller.

[1]) Heinr. G. Mueller, Die Diskontierung offener Buchführungen. Ein Leitfaden für die Praxis. Verlag Julius Springer, Berlin 1909. 116 Seiten. 2 M.